

SOZIAL

Zentral-Organ für die Interessen
 der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.
 Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
 Einzel-Abonnement pro Quart. franco geg. franco 1,50 M.
 Der Courier ist in die Poststempelrolle eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin 50.16, Engel-Ufer 21.
 Telefon: Amt Moritzplatz, 950 und 11864.
 Geöffnet von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss
 am Montag Morgen vor Erscheinen des Blattes.
 Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgeschickt.
 Zuschriften und Remissionen an die Schriftleitung.

Nr. 32.

Berlin, den 11. August 1912.

16. Jahrg.

Eine Gegenüberstellung der deutschen Gewerkschaften für das Jahr 1911 ergibt folgende Zahlen:

Verbände	Mitgliederzahl Ende		Einnahmen 1911 M.	Ausgaben 1911 M.	Vermögen 1911 M.
	1911	1910			
Freie Gewerkschaften	2400 018	2128 021	72 086 957	67 025 080	62 105 821
Hirsch-Dunckersche	107 743	122 571	2 623 215	2 304 289	4 273 354
Christl. Gewerksch.	350 574	316 115	6 243 642	5 299 781	7 082 942
Unabhängig. u. Lokalorgan.	771 068	711 177	2 514 433	2 066 895	3 386 605

Daraus geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß nur die freien Gewerkschaften, zu denen auch unser Verband gehört, im Stande sind, den Kampf mit den Kapitalisten um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Arbeiterschaft erfolgreich zu führen. Sagt es den Indifferenten, den Nichtorganisierten, sie sollen sich selbst überzeugen und dann entsprechend handeln.

Der Unfallschutz in Lageret-Betrieben.

Wir haben in einer Nummer des „Courier“ die blutigen Zahlen der Betriebsunfälle der bei der Lageret-Berufsgenossenschaft gemeldeten Betriebe näher besprochen, deren Zahl in einem Jahre allein 23817 betrug. Krankheiten stellen sich bekanntlich besser als als Krankheiten zu heilen suchen und Unfälle verhüten, ist für eine Berufsgenossenschaft nicht allein humaner, sondern auch lohnender, als Unfälle zu entschädigen. Deshalb ist der Unfallschutz das erste Gebot einer Berufsgenossenschaft, wenn sie ihre wahren Zwecke erfüllen will. Der vorliegende Bericht hat denn auch viele Worte über diesen Zweck, jedoch sehr wenig praktische Resultate zu verzeichnen. Deshalb beginnt man mit der Bemerkung, auf die wir später noch gelegentlich zu sprechen kommen, daß mit dem roten Kreuz verhandelt werden sollte? Wenn ein Unfall mal geschehen ist, so kann derselbe doch nicht mehr „verhütet“ werden. In den Vordergrund der Betrachtungen mußte also die Verhütung der Unfälle gestellt werden. Die Berufsgenossenschaft selbst beschränkt sich auf den Rat an die Unternehmer, die neu anzuschaffenden Maschinen nur unter der schriftlichen Bedingung zu kaufen, daß sämtliche in den Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzvorrichtungen an ihnen vorhanden oder angebracht sind und daß, wenn dieselben nicht als vorschriftsmäßig oder ungenügend befunden werden, solche auf Kosten der Lieferanten der Maschine nachgeliefert werden müssen. Gewiß würde dies in vielen Fällen ein gewisser Schutz sein. Man vergißt aber nur das eine, daß heute bei Bestellung einer Maschine gewöhnlich der Preis entscheidend ist und wird doch Jedermann zugeben, daß eine Maschinenfabrik nicht aus reiner Bosheit heraus nur Maschinen herstellt, weil sie einen „Gewinn“ darin findet, daß recht viele Krüppel in der Welt herumlaufen. Nein, die Schutzvorrichtungen verteuern die Maschinen etwas und deshalb werden diese ohne die Vorrichtungen eben geliefert, aber auch so bestellt. Basiert dann ein Unfall, so sucht man die ganze Schuld auf den Lieferanten abzuschieben. Ein einfacher Standpunkt, der aber dem Verletzten gar nichts nützt. Galtten wir uns daher auch nur an die Unternehmer und nicht an die Lieferanten. Dem Bericht ist ja auch der Sonderbericht der 12 technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft beigegeben, auf den wir doch etwas näher eingehen wollen. Man sollte doch meinen, wenn 12 technische Beamten das ganze Jahr in Deutschland herumreisen, und die Betriebe revidieren, so sollten diese auch etwas wichtiges zu melden haben. Leider ist der Bericht sehr zurückhaltend und sehr zahm. Wie ganz anders sind doch z. B. die Berichte der Aufsichtsbeamten der Brauereiberufsgenossenschaft gehalten! Dort spürt man doch noch etwas von Kritik der Zustände in den Betrieben, wenn auch diese Beamten genau so abhängig von den Unternehmern sind, wie die Beamten der Lageret-Berufsgenossenschaft. Der Bericht bemerkt aber, daß die Ueberwachung der Betriebe zwecks Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften wohl in erster Linie die Haupttätigkeit der Aufsichtsbeamten gebildet habe, daß sie aber bei der Mehrzahl der Betriebsbesichtigungen auch die Lohnbücher, Lohnlisten usw. nachzuprüfen hatten, „die etwa ein Drittel der

für die jeweilige Betriebsbesichtigung aufgewendete Zeit beanspruchte“. Und das ist schade. Die Beamten müssen nicht allein ganz unabhängig sein, sie müssen aber Zeit haben, die Betriebe richtig und sorgfältig zu revidieren. Dabei war auch noch ein Beamter infolge eines Unfalles vier Wochen erwerbsunfähig. Die Unternehmer werden gerne lesen, daß „das Interesse für berufsgenossenschaftliche Angelegenheiten bei den Unternehmern weiter im Wachsen begriffen ist“. Jedenfalls haben die Unternehmer bei Anwesenheit der Beamten nicht über die „hohen Beiträge“ geschimpft. Die Unternehmer werden auch gelobt, daß sie meist persönlich bei der Besichtigung zugegen und in einem guten Verhältnis zu den Aufsichtsbeamten stehen. Nur in einem Falle mußte ein Unternehmer in eine Geldstrafe genommen werden, weil er „sich so unzugänglich zeigte, daß die Betriebsrevision abgebrochen werden mußte“. Da kam jedenfalls die wahre Natur des Herrn zum Durchbruch. Was wird er sich aus der Strafe von 20 Mark machen? In weiteren Fällen wurde den Beamten sogar der Zutritt zum Betrieb verweigert, so daß die Hilfe der Behörde angerufen werden mußte. Trotzdem waren die Unternehmer sehr „entgegenkommend“. Höchst einseitig werden jedoch die Beschwerden der Arbeiter von den Beamten dargestellt. Man beachte folgende Schilderung:

„Zu Verkehr mit Versicherten hat sich seltener Gelegenheit geboten; derselbe beschränkte sich im allgemeinen auf gelegentliche Warnungen, Hinweise und Erklärungen im Verlaufe von Betriebsrevisionen. Bei Prüfung maschineller Anlagen (Fahrräder, Maschinen usw.) wurden auch die betreffenden Arbeiter meist zugezogen und ihre Meinungen und Erfahrungen bei Anordnung von Schutzmaßnahmen erfragt.“

Beschwerden von Versicherten sind vereinzelt gewesen. Eine durch die Pararbeiter-Schutzkommission von Hamburg-Altona, Wandseel, und Wilhelmshagen (Sektion IV) der Berufsgenossenschaft übermittelte Beschwerde von Arbeitern über gefährliche Arbeitsstellen auf einem Holzlagerplatz in S. gab Anlaß zu einer Revision des Betriebes. Es wurden die Ausgaben im allgemeinen bestätigt gefunden, daneben aber ergab sich, daß die Arbeiter die Stellen selbst aufzubauen hatten, daß ihnen auch genügend gutes Material zu vorschriftsmäßigem Aufbau sowie die nötige Zeit dafür zur Verfügung stand. Die Leute arbeiten in Lagerlohn, waren seit Jahren auf Holzlagern tätig und wurden durchaus nicht getrieben zu irgend welchem Hasten. Die bestehenden Betriebsmängel wurden denn auch sogleich von den Arbeitern beseitigt und diese wurden verwahrt. Die Beschwerde selbst soll von zwei Arbeitern ausgegangen sein, die wegen wiederholter Unregelmäßigkeiten entlassen waren.“

„Eine weitere, von streikenden Hafenarbeitern in S. erhobene Beschwerde über mangelhafte Kohlenböschbrücken erwies sich als übertrieben, wenn auch einige Vorken durch Abnutzung etwas schadhast geworden waren, und ein Auswechseln derselben angebracht erschien.“

In einer Eingabe von Kohlenarbeitern wurde be-

hauptet, die Berufsgenossenschaft habe bei Gelegenheit eines Unfalles das polizeilich angeordnete allabendliche Bringen der Schuten von Land an die Pfähle im Varnbecker Kanal nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit anerkannt.

Bei der Art der Erledigung ihrer Beschwerden werden die Arbeiter wohl die Lust verloren haben, weitere Mitteilungen zu machen. Zum Vorarbeiter sollten jedoch die intelligentesten Arbeiter genommen werden und nicht, wie der Bericht bemerkt:

„Ein Vorarbeiter in S. (Sektion VII) erbat Aufklärung über die gesamte soziale Gesetzgebung, da hierüber unter seinen Arbeitskollegen eine große Unklarheit und Unwissenheit herrsche und er häufig um seinen Platz angegangen würde. Die Auskunft wurde von dem Rechnungsbeamten in erschöpfender Weise und um so bereitwilliger gegeben, als aus den Zwischenfragen sich erfreuliches Verständnis für den Gegenstand ergab.“

Im Bezirk der Sektion IX unterführte ein Arbeiter kräftig die Maßnahmen des Aufsichtsbeamten gegenüber dem Vertreter des Arbeitgebers mit durch Erfahrungen gewonnenen sachlichen Gründen.“

Im letzte Falle war also der Arbeiter klüger als der Vertreter des Unternehmers. Naturgemäß haben sich die Aufsichtsbeamten den größeren Betriebszentren zuzuwenden. So wird von Hamburg berichtet:

„Aus Anlaß schwerer Unfälle sowie zur Beseitigung von Mängeln an Ladeeinrichtungen und an Ladegeschirren auf Schiffen wurde wiederholt mit den Hafeninspektoren zu Hamburg, vereinzelt auch mit dem Hafeninspektor zu Lübeck Rücksprache genommen.“

Bei einem neuerbauten Dampfer, einem neuen Schiffstyp, auf dem die Raum- und Lagerverhältnisse ganz andere waren, als auf sonstigen Schiffen, waren verschiedene Einrichtungen als sehr gefährlich zu bemängeln; w. a. befanden sich die für Schauerleute so wichtigen festen Raumlaternen an völlig ungeeigneter Stelle, nämlich im Bereiche eines Drehtanks. Beim Heraussteigen aus dem Raume würden die Arbeiter lebensgefährlichen Querschüssen ausgesetzt werden sein, ebenso Verbrennungen und Verbrühungen durch Dampfleitungen und Kondenswasser. Eine Abänderung war ganz unumgänglich. In dieser Besichtigung nahm auch ein technischer Beamter der Berufsgenossenschaft teil. — Außerdem war ein neuer Strohlenheber Gegenstand zweimaliger Revision, da die neuen Konstruktionen in Bezug auf ihre unfallsichere Ausgestaltung verschiedene Mängel aufwiesen und vor Inbetriebnahme besondere Aufmerksamkeit erforderten. — Gemeinschaftliches Vorgehen war auch geboten bezüglich des Ladegeräts auf 4 neuerbauten Dampfern. Die Schwergutladebäume waren nämlich in ihren unteren Befestigungsteilen viel zu schwach für die für sie vorgesehene Nutzlast, wie eine Prüfung durch statische Berechnung ergab. Die Beanspruchung im Querschnitt des Schwanzhalses (Lümmels) betrug bei voller Nutzlast rund 2400 kg./cm., so daß hier nicht mehr die nötige Sicherheit gegen Bruch vorhanden war. Der Hafeninspektor sah sich daher veranlaßt, dem Stauer die Uebernahme der schwereren Lasten zu unterfagen. Erst nachdem die betreffenden Schwanzhälften verstärkt, der Stützpunkt für jeden Ladebaum tiefer gelegt und so das Biegemoment vermindert waren, konnten die

Lagebäume für die in Aussicht genommene Benutzung freigegeben werden. — Der gefahrbringende Zustand von Eisenbahngleisen an 2 Güterschuppen im Hafen-

Wenigkeit der Unfallverhütungsvorschriften und ebenso die auf Grund derselben getroffenen Maßnahmen beschweren und der Ansicht zu sein, wenn sie wären diese Vorschriften mündig. Erst ein Bescheid des Vorstandes auf Grund von Gutachten veranlaßte die Ausföhrung der Anordnungen."

Will er damit sagen, daß deshalb die Beschwerden wertlos waren, weil sie erst bei Streit oder Entlassung vorgebracht wurden? Ein Beamter muß doch wissen, daß leider die meisten Arbeiter nicht den Mut finden, diese Beschwerden vorzubringen, wenn sie noch in Betriebe tätig sind, und von der Berufs-genossenschaft haben sie wahrlich keinen Schutz zu erwarten.

Die Unternehmer werden eben gerne die weitere Bemerkung lesen: "Noch immer verhalten sich die Versicherten gleichgültig gegenüber den Mängeln oder Vorzügen von Betriebseinrichtungen; allgemeine Unzufriedenheit der Arbeiter mit der Leitung des Betriebes, d. h. meist persönliche Empfindungen, veranlassen auch Unzufriedenheit mit den Einrichtungen und Anlagen. Es wird dann oft Nebenächliches vorgebracht, weniger wirklich gefahrbringende Einrichtungen oder Zustände, als solche, die die gewohnte Arbeitsweise hindern oder auch bei Akkordlohn den Verdienst beeinträchtigen (Sektion IV). Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften ist bei den Arbeitern häufig eine Ausnahme (Sektion II)."

Der Beamte der Sektion IIIa berichtet über einen eigenartigen Unfall, der sich im zoologischen Garten ereignete. Der Wärter wollte einen aus dem Käfig entweichenden Eisbären, der ein im Garten spielendes Kind ansah, von diesem ablenken. Das Tier stürzte sich nun auf den Wärter und verletzte ihn nicht unbedeutend. Die Carnegie-Stiftung für Lebensretter hat die betreffenden Unfallkosten der Berufs-genossenschaft eingefordert und scheint den Wärter für seinen Mut besonders belohnen zu wollen."

Zur Schulfrage äußern sich mehrere Beamte: Dem Beamten der Sektion II erscheint die mangelhafte Beschaffenheit von Fußböden, Unebenheiten in den Verkehrswegen, absteigende Eisenbahnlinien auf Türschwelle, schlechte Fußböden auf Rollwagen usw. Schuld an einem großen Teile der Unfälle zu sein, wenn auch aus erklärlchen Gründen in den Unfallsanzeigen nichts davon erwähnt wird. — Ferner weist er, wie auch der Beamte der Sektion VIII, darauf hin, daß viele Unfälle durch das Versteigen eines in Bewegung befindlichen Wagens sich ereignen.

Der Beamte der Sektion IIIa führt an als eine Eigenart der Lager-Berufs-genossenschaft, daß eine große Zahl hier Versicherten, wie Kutscher, Hausdiener, Laufburschen, den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt sind; häufig tragen daher betriebsfremde Personen (Straßenbahnführer, Chauffeure) Schuld an den Unfällen. Zur Prüfung der Negativfrage wurden derartige Fälle an den Genossenschaftsvorstand weitergegeben.

Sektion VII: Erfreulicherweise ist ein Verschulden des Betriebsunternehmers nur selten vorgekommen. Auf Alkoholmißbrauch sind von den 28 Todesfällen nur drei zurückzuführen. Im übrigen geht aus den Berichten der Aufsichtsbekanntmachung hervor, daß eigenes Verschulden der Verletzten, Unachtsamkeit und zum Teil Leichtsinigkeit einen wesentlichen Teil der Unfälle herbeiföhrten.

Ferdinand Lassalle's letzte Rede.

Zu seinem 48. Todestage.

Am 28. August d. J. sind bereits 48 Jahre ins Land gegangen, seitdem Ferdinand Lassalle — infolge einer Liebesaffäre — durch den Walachen Gankovon Kaloivich von einer Kugel tödlich getroffen im Duell fiel, und drei Tage nachher, am 31. August 1864, in Genf seinen Feuersgeist aushauchte. Nicht lange vorher hatte er noch im Rheinlande "Heerichau" über seine Anhängerenschaft gehalten. Am 14. Mai hielt er kurze Ansprachen in Solingen und Barmen, am folgenden Tage in Köln, von wo er sich wieder nach dem bergischen Industriegebiete, nach Wermelskirchen und von dort nach Mönchs-dorf wandte, wo er am Sonntag, den 22. Mai, zum Stiftungsfeste des von ihm gegründeten Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins die Festrede hielt. In Wermelskirchen und Mönchs-dorf gingen die Wogen der Begeisterung besonders hoch, alles machte den Eindruck, als wohne man der Sitzung einer neuen Religion bei, so wurde aus ersterem Orte gemeldet, und in Mönchs-dorf ging es noch feierlicher her. Der geistvolle Agitator hatte auf die rheinische Arbeiterschaft ganz besonders gewirkt, nicht weil er lange unter ihr geliebt, sondern weil er genau wußte, daß namentlich die bergischen Industriearbeiter zu den größten Opfern bereit waren, weshalb er sie gewissermaßen als die Pioniere der deutschen Arbeiterschaft betrachtete. Hatte doch die Wiege der älteren sozialistischen Arbeiterbewegung Deutschlands am Rhein gestanden, hatte doch auch er daran teilgenommen und auf Anregung und Drängen von Karl Marx Beiträge für das hervorragende demokratische und sozialistische Organ des Jahres 1848, die "Neue Rheinische Zeitung" geliefert. Die Rede zum Mönchs-dorfer Stiftungsfeste war die letzte große Ansprache Lassalle's. Seine persönliche Agitation hatte mit derselben ihren Abschluß gefunden, weshalb es uns, die wir mit den einschlägigen Verhältnissen genau vertraut sind, gestattet sein möge, auf den Inhalt dieser, von der Kritik im eigenen Lager hart mitgenommenen Rede, sowie das

ganze Wirken Lassalle's etwas näher einzugehen. Ein von Siegenzverricht durchdrungenes Produkt der sonst so ungemessen padenden Rethorik Lassalle's war die Mönchs-dorfer Ansprache ganz sicher nicht. Sie klang mitunter wie Worte eines Mannes, der über den drohenden Ruin jahrelanger Anstrengungen sich und seine Umgebung durch Aussicht auf neuen Erwerb zu trösten sucht, aber selbst darüber im Zweifel ist, ob seine Voraussetzungen eintreffen und ob er nicht vor dem immer näher heranrückenden Unheil stehen soll. Lassalle hatte sich, wenn auch nicht in den Bergischen, so doch in den Arbeitern des übrigen Deutschlands schwer verrecknet, der Boden, den er beackern wollte, war für die Sache, der er sich gewidmet, noch nicht gehörig vorbereitet. Außer dem bergischen Lande war es bloß in Hamburg zu einem nennenswerten Ansatze gekommen, in Berlin hatte er es nur auf äußerst wenige Anhänger gebracht. Und dabei beschuldigten ihn die Liberalen, daß er mit der Regierung unter einer Decke spiele, trotzdem so viele Prozesse gegen ihn anhängig gemacht waren, so daß er, dem jede Furcht vor beratigen Drangsalierungen fern lag, fast davon erdrückt wurde.

Nirgendwo stand ihm eine Tageszeitung zur Verfügung, und die Handvoll bürgerlicher Ideologen, die der Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins sympathisch gegenüberstanden, rührten keinen Finger für die Sache, so daß er ganz auf seine eigene Kraft angewiesen war. Robbertus hat darüber später folgendes mitgeteilt:

Als Lassalle seine Arbeiter agitation begann, teilte er mir sein Vorhaben mit und forderte mich zur Mitarbeit auf. Lassalle hatte meine Schriften gelesen und ich die seinigen. Eine mehrstündige ernste und eingehende Unterhaltung über national-ökonomische und soziale Fragen hatte uns im allgemeinen darüber orientiert, wie weit wir übereinstimmen und wie weit wir auseinandergingen. Eine längere, mehr wissenschaftliche als politische Korrespondenz endlich, die sich an jene Aufforderung anknüpfte, präzisierete diese Punkte genau. Unsere rechts- und geschichtsphilosophische Auffassung stimmte namentlich darin überein, daß wir die Reihe von in der Geschichte aufeinander folgenden Staaten-

Ueber die Veranlassung der Unfälle machen die Beamten der Sektion IV und VIII nachfolgende Angaben:

- a. Mangelhafte Betriebseinrichtungen, Fehlen von Schutzvorrichtungen, ungenügende Anweisung . . . 27 * — 20 mal
b. Nichtbenutzung gebotener Schutzmittel seitens der Arbeitnehmer, Handeln wider erhaltene Anweisung (und Sektion IV offenerbarer Leichtsin) . . . 20 — 8
c. Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit des Arbeitnehmers . . . 138 — 24
d. Trunkenheit des Verletzten . . . 1 — 1
e. Schuld von Mitarbeitern . . . 15 — 3
f. Schuld anderer Personen (fremdes Fuhrwerk, Automobile, Straßen- u. Eisenbahnen) . . . 11 — 14
g. Unkenntnis der Gefahr . . . 20 — 4
h. Gefährlichkeit des Betriebes . . . 118 — 120
i. Zusammenwirkende Ursachen . . . 72 — 30
k. Zufälligkeiten und nicht zu ermittelnde Ursachen . . . 90 — 20

Schmuntzelnd werden die braven Unternehmer lesen, daß ein Verschulden des Betriebsunternehmers nur selten vorgekommen ist. Damit "erzieht" man die säumigen Unternehmer, deren Verhalten man einige Zeilen vorher kritisierte wollte, zur "Besserung" in punkto Schutz der Arbeiter! Die dummen Arbeiter tragen eben laut Bericht die Haupt-schuld an ihren Unfällen selbst. Wären sie auf dem Sofa sitzen geblieben, so wären sie nicht vom Wagen gefallen, nicht von den Rädern zermalmt worden usw. Da sind die Unternehmer viel "vorsichtiger". Sie werden auch dafür von ihren Beamten extra belobt.

Der Jahresbericht der Hamburger Hafeninspektion über das Jahr 1911.

II.

Um der Revisions-tätigkeit der Hafeninspektion ganz gerecht zu werden, müssen wir erwähnen, daß außer den 3829 Schiffen noch 15 "Personenbesörderungen" überholt wurden, außerdem in 9 Fällen Schiffs-malereibetriebe (in bezug auf die Landesratsverordnung vom 27. Juni 1905) und 146 sonstige Arbeitsbetriebe. Es wurden von den drei Hafeninspektoren also insgesamt 3999 Revisionen ausgeführt, wobei 3104 Betriebsmängel konstatiert wurden. Von je 100 Schiffen sind demnach über 77 nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend eingerichtet, — oder trotzdem ist Hamburg ein — Musterhafen. — Es werden dann noch etwa 6800 Fälle aufgezählt (unter Angabe der Nationalität der Schiffe), wo Anordnungen auf Änderungen erteilt wurden. Nehmen wir alles in allem, urteilen wir als sozial denkende Menschen, die die geleistete Arbeit jedes Menschen anerkennen, so müssen wir gestehen, daß die Hafeninspektion tatsächlich an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt ist. Bei der gewaltigen und noch immer wachsenden Ausdehnung des Hamburger Hafens, bei der großen bürokratischen Belastung der Inspektion neben ihrer eigentlichen Tätigkeit, muß man gestehen, daß das Tagewerk der Inspektoren reichlich gesegnet

*) Hiervon betreffen 15 Fälle in Sektion IV mangelhafte Betriebseinrichtungen in fremden Betrieben, namentlich auf ausländischen Schiffen.

ordnungen und Arten nicht mit der auf Grund- und Kapitaleigentum beruhenden Staatenordnung oder derjenigen Staatenart dieser Ordnung, die man den konstitutionellen oder Repräsentativstaat nennt, für abgeschlossen hielten. Wir waren vielmehr beide davon überzeugt, daß vor einer idealeren und schärferen Rechtsphilosophie als heute die Tagesmeinungen beherrscht, dem Grund- und Kapitaleigentum wesentliche Mängel anhaften, daß es ein gereinigteres Eigentum gäbe, bei welchem die einem jeden zufallende Eigentumsportion in gerechterem Verhältnis zu dem persönlichen Verdienste des Individuums um die Gesellschaft liege, daß eine solche Art Eigentumsinstitution nur zu realisieren sei, wenn es nur ein Einkommens-eigentum gäbe. . . .

An einer anderen Stelle bei Robbertus heißt es jedoch wörtlich: "Die Teilnahme an Lassalle's Arbeiter agitation mußte ich versagen, da wir uns über die beiden Hauptzeitpunkte der Agitation nicht verständigen konnten." Diesen Standpunkt begründet Robbertus in längeren Ausführungen, in denen er sich gegen die Produktivgenossenschaften mit pe-lu-ni-ä-r-e-r Staats-hilfe wendet und für Wabehaltung des Lohnprinzips ausspricht, aber eine Reform desselben durch den Staat herbeiföhrt wissen wollte.

Nachdem Lassalle in seiner Mönchs-dorfer Rede alle seine Erfolge und vermeintlichen Erfolge aufgezählt hatte, schloß der sonst so zuverlässige und von Stumpfsinn erfüllte Mann mit folgenden Ausführungen:

Es ist ein politisches Naturgesetz, daß die Verfolgung wächst mit dem Erfolge. Bisher ist es mir geglückt, mich meiner Haut zu wehren. Jeden Hochverratsprozeß, der mich verurteilen sollte, habe ich mit der Schärfe des Schwertes vernichtet! Aber in Düsseldorf bin ich in contumaciam zu einem Jahre Gefängnis verurteilt, weil ich — es ist furchtbar zu sagen — die liberale Presse angegriffen habe! — Gestern hat mir die Post die Nachricht gebracht, daß ich in Berlin von neuem zu vier Monaten Gefängnis in contumaciam verurteilt worden bin. Nun, ich denke, dieser beiden Verurteilungen noch Herr zu werden, wie schon so vieler andern.

ist. Um so energischer und lauter erheben wir den Ruf nach

Kontrollen aus Arbeiterkreisen, nach Kontrollen, die mehr als jede andere Person, das Vertrauen der Hafnarbeiter be- sitzen. Man ist in Hamburg doch sofort bereit, wenn es gilt, Millionen für den Ausbau des Hafens zu bewilligen, sollte es an den paar Tausenden mangeln, wenn es gilt, Menschenleben zu schützen? Daß drei Inspektoren für den riesigen Hafnbetrieb nicht mehr ausreichen, sollte auch den maßgebenden Herren nicht ganz unbekannt ge- blieben sein.

Von ganz besonderem Interesse ist ein Passus in dem Bericht, der in den letzten Jahren regelmäßig wiederkehrt und den wir wörtlich wiedergeben, weil jede Umschreibung die in diesen Zeiten liegende Un- klage gegen die Unternehmer nur ab- schwächen könnte:

„Bei den Revisionen der Betriebsstätten wurde wiederholt die Beobachtung gemacht, daß in den Hafnbetrieben Leute beschäftigt waren, die mit der Arbeit an Bord von Schiffen, insbesondere mit dem Löschen und Laden nicht vertraut waren, sowie auch die Gefahren, die mit solchen Arbeiten ver- bunden sind, nicht genügend kannten. In recht vielen Fällen mußten auch die auf- sichtsführenden Organe — Stauerbecken, Lufenwägen usw. — gerügt werden wegen ihrer Gleichgültig- keit und Rücksichtslosigkeit, die sie gegenüber der Sicherheit der ihnen unterstellten Arbeiter zeigten, und auch wegen der Nichtachtung der in Frage kommenden von den Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.“

Wenn die Hafenspektion dann anstelle der drei Punkte, die wir oben einschalteten, folgende Un- klage gegen die Verunglückten schlen- dert:

„Hieraus erklärt sich auch die Zunahme der Un- fälle, die auf eigene Sorglosigkeit, Unaufmerk- samkeit und Ungeächlichkeit zurückzuführen sind.“

so ist das wohl auf das Konto des publizistischen Laientums der Inspektion zu setzen. Sorglos handelte das Unternehmertum im Hamburger Hafen, das Leute zu Arbeiten kommandierte, wovon sie keine Ahnung hatten, das Leute als „aufsichtsführende Or- gane“ bestellte, die ihren Verschleißnachweis für ihren Posten dadurch erbrachten, daß sie ein gewisses Stück Papier unterzeichneten. Um jedoch der Gerech- tigkeit Genüge zu tun, wollen wir konstatieren, daß den „aufsichtsführenden Organen“ nur der Vorwurf einer indirekten Mitschuld treffen kann. Wer Wert auf seine Reinkarnation legt, wird es sich zweimal überlegen, ob er wegen Gefährdung von Menschenleben evtl. die Arbeit stoppen darf. Der Unternehmer erwartet von ihm keinen Vortrag über die Gefährlichkeit der Arbeit, er fragt nur: Wie viel Tonnen sind „gemacht“. Und da die Unternehmer im Hamburger Hafen gewöhnlich von Knigge nicht mehr kennen wie den Namen — wenns so weit reicht — so ist das „aufsichtsführende Organ“ in einer keineswegs beneidenswerten Lage.

Letzten Endes bleibt alle Verant- wortung für die Unfälle, Mißstände usw. auf der Instanz haften, die da- für sorgte, „daß in den Hafnbetrieben Leute be- schäftigt werden, die mit der Arbeit an Bord von Schiffen, insbesondere mit dem Löschen und Laden

nicht vertraut sind, sowie auch die Gefahren, die mit solchen Arbeiten verbunden sind, nicht kennen“ — und das sind die Unternehmer, ist vor allem der Hafnbetriebsverein. (Wir verweisen auf die unter „Hafnarbeiter“ in dieser Nummer wiedergegebenen Verhandlungen.) Die Sonn- und Festtagsarbeit steht nach wie vor in voller Blüte. Nicht gearbeitet wurde, wie im Vorjahre, nur am Charfreitag und dem ersten

In der Fabrik.

Durch die weiten Räume schreitet Langsam, mit gemessnen Schritten, Das Gespenst der Alltagsorgen — Gestern so und heut und morgen, Ruhig durch der Räume Mitteln. Und sein stieres Auge gleitet Ueber alle, die da stehen, Stund' um Stunde, Tag um Tage, Jahr um Jahre ohne Klage Stumm ihr Los herunterdrehen.

Manchmal bringen Sonnenstrahlen Unerwünscht und ungerufen Durch der Räume trübe Fenster, Um wie fröhliche Gespenster, Gleich den Händen, die sie schufen, Bilder an die Wand zu malen. Dem Gespenst der Alltagsorgen Bleibt auch dieses nicht verborgen, Und mit seinen dürren Händen Wischt es alles von den Wänden.

Manchmal, auf des Frühlings Schwingen, Kommt ein Vogel angefliegen, Setzt sich vor die trüben Scheiben, Denen drinnen eins zu singen. Denn der Vogel darf nicht bleiben, Daß Gespenst der Alltagsorgen Haucht ihm Gift in seine Lüne, Denn es haßt ja alles Schöne: Gestern so und heut und morgen.

Tag der drei „hohen“ Kirchensiege. In den übrigen 56 (4. B. 55) Sonntagen wurde auf durchschnittlich 15 Schiffen gearbeitet, und zwar in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 1/2 Uhr morgens (Beginn der Kirchzeit) auf durchschnittlich 5 (4) Schiffen mit 134 (136) Personen, und während ganzer Tage auf durchschnittlich 10 (8) Schiffen mit 451 (333) Per- sonen. Wie die Sonntagsarbeit, hat auch die Nach- arbeit zugenommen. Die amtlichen Fest- stellungen über Nacharbeit auf Schiffen im hiesigen Hafen ergaben, daß in 32 (im Vorjahre in 38) Nächten überhaupt nicht, in den übrigen 333 (327) Nächten durchschnittlich auf 16 (15) Schiffen und 4 (3) Männern abends nach 9 Uhr gearbeitet wurde.“ — Natürlich hat die Nacharbeit ihr gestrichenes Maß beigetragen zur Erhöhung der Unfallziffer. Nach-

stehende Zusammenstellung gibt den nominellen An- teil der Nacharbeit an der Unfallhäufigkeit wieder.

Jahr	Am Tage von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends			Nachts von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens			Zusammen aus Spalte 4 und 7
	leichte Unfälle	schwere Unfälle	zuf.	leichte Unfälle	schwere Unfälle	zuf.	
1	2	3	4	5	6	7	8
1901	1552	114	1666	254	25	279	1945
1902	1544	141	1685	242	31	273	1958
1903	1729	141	1870	259	32	291	2161
1904	1856	159	2015	210	29	239	2254
1905	2927	173	3100	335	38	373	3473
1906	2161	233	2394	289	20	319	2713
1907	2305	217	2522	244	39	283	2805
1908	2170	175	2345	200	28	228	2573
1909	2124	180	2304	218	41	259	2563
1910	2230	172	2402	262	41	303	2705
1911	2533	189	2722	335	37	372	3144

Doch kommt hier die Wirkung der Nacharbeit nicht voll zur Geltung, so gut die Statistik sonst sein mag, in diesem Falle ist sie Blendwerk. Der Verein Hamburger Hecker urteilte im Jahre 1907 sehr richtig, wenn er die Nacharbeit „verhältnismäßig teuer“ nannte. Ist die Hafnarbeit, besonders die Lös- und Ladearbeit, schon am Tage gefährlich, so in noch viel stärkerem Maße nachts. Die Arbeiter sind nachts von peinlicher Vorsicht und leisten meistens nur einen Bruchteil der Arbeit, die sie am Tage bewältigen würden. Das Bild ändert sich sofort, wenn morgens frische ausgeruhte Arbeitskräfte hinzutreten; nun muß auch der Nacharbeiter die Vorsicht fahren lassen und jetzt ist der Augenblick gekommen, wo die Nacharbeit (am Tage) ihre Opfer fordert. Wer schon einmal drei Nächte (und natürlich auch Tage) hinter- einander gearbeitet hat, der weiß, daß die Gefahr weniger nachts droht, als am andern Tage, wenn die geistige und körperliche Spannung nachläßt. Nach der zweiten und dritten Nacht geht man wie im Traum und braucht dabei noch nicht einmal recht müde zu sein. Man stolpert, trotz aller aufgewendeten Vor- sicht, über die eigenen Füße und hat dabei ein eigen- artiges „Gefühl der Gefühlslosigkeit“ — als müßte man außerhalb der Zeit. Auf jeden Warnungsruf springt man ebenso schnell zur Seite wie jeder andere, und kommt immer einen Moment später als diese, worüber man sich wundert — ist man doch nicht müde. Das Licht, das den neuen Tag ankündigt, schmerzt förmlich. Sicher ist, daß die Nacharbeit der langen Arbeitszeit sowie der Nacharbeit sich nicht zahlen- mächtig feststellen lassen, aber unumstößlich ist die Gewißheit, daß sie immer mehr oder minder schwere Unfälle herausbeschwören und schwere gesundheitliche Schäden haben... .

Von den 48 tödlich Verunglückten Tanten 32 Personen durch Ertrinken ums Leben (darunter 15 Erwerbstätige). „In 17 Fällen hat sich die Ursache des Ertrinkens der Leute wegen Mangels an Rettungs- mittel feststellen lassen; die Leichen der vermißten Leute wurden später in der Nähe der Fahrzeuge, auf denen sie beschäftigt waren, gefunden. Es ist bei diesen Fällen anzunehmen, daß die Leute beim An- und Bonbordgehen verunglückt sind. Da mehrere dieser Personen während der Dunkelheit verunglückt sind, so zeigt dies, wie notwendig es ist, daß die Unge- fährlichen, die den Hafenzugehörigen als Liegeplätze für die Nacht angewiesen sind, mit ausreichender Beleuchtung versehen werden.“ — Es kennzeich-

Wie stark aber auch einer sei, einer gewissen Erbitterung gegenüber ist er verloren! Das kümmert mich wenig! Ich habe, wie ihr denken könnt, dieses Banner nicht ergreifen, ohne ganz genau voranz zu wissen, daß ich dabei persönlich zugrunde gehen kann. Die Gefühle, die mich bei dem Gedanken, daß ich persönlich beseitigt werden kann, durchdringen, kann ich nicht besser zusammen- fassen als in die Worte des römischen Dichters: „Exoriare aliquis ex ossibus ultor!“ Möge, wenn ich beseitigt werde, irgend ein Rächer und Nachfolger aus meinen Gebeinen auferstehen! Möge mit meiner Person diese gewaltige und nationale Kulturbewegung nicht zugrunde gehen, sondern die Feuer- brunnst, die ich entzündet, weiter und weiter freisen, solange ein einziger von euch noch atmet. Das ver- sprecht mir, und zum Zeichen dessen hebt eure Rechte empor!

Die Versammelten erhoben, von höchster Auf- regung ergriffen, die Hände, ahnten aber selbstver- ständlich nicht, daß ein Verzweifelter vor ihnen ge- sprochen, dessen feurigen Worten sie zum letzten Male belauscht hatten.

Unser alter Freund und Mitkämpfer Hugo Siilmann aus Ebersfeld, der gewöhnlich Lassalle auf seinen rheinischen Agitationstouren begleitete, um mit seiner mächtigen Bassstimme den Vorstoß in den Versammlungen zu führen, sagte uns einmal, als die Rede auf den „Schwur in Ronsdorf“ kam: „Niemand habe ich Lassalle so aufgeregt, aber auch niemals das Auditorium so hingerissen gesehen, wie bei dem Stif- tungsfeier in Ronsdorf. Obwohl ich an so vielen stürmischen Versammlungen im Jahre 1848 aktiv teil- genommen und in meinem zehnjährigen Londoner Exil so häufig in meinem Gefechte gewesen bin, einem solchen Austritte habe ich nie beigewohnt!“

Und Siilmann war allem Personenaktus abhold, durchaus nüchtern und schon damals kein Buchstaben- gläubiger der Lassalle'schen Lehren. Lassalle reiste aus dem Bergischen nach Frankfurt am Main, wo er sich an einer in engem Kreise gehaltenen Diskussion be- teiligte. Von dort begab er sich nach der Schweiz, wo er halb in die Katastrophe geriet, der er zum Opfer fiel.

Lassalle war nicht an der Sache, die er vertrat, verzweifelt, sondern an sich selbst, seine Mienkraft reichte nicht aus, um einem Herd von Feinden mit einer viertausendköpfigen Presse, den immer mehr sich gegen ihn verdichtenden gerichtlichen Anklagen und dem Gährungsprozesse, dem alle die Fragen und Probleme, die er in das Volk geworfen hatte, aus- gesetzt waren, und persönliche Reibereien hervorzurufen mußten, erfolgreich Widerstand leisten zu können. Gehörte er doch zu denjenigen Charakteren, die schweben, aber nicht geschoben sein wollen, die jedes- mal, wenn sich etwas zeigt, welches ihrer Auffassung nicht entspricht, die Kabinetsfrage stellen und schließ- lich doch der Macht der Verhältnisse weichen oder ein gutes Stück von ihrer Eigenheit preisgeben müssen. Daß berartige Naturen unter günstigen Verhältnissen und einem Saabe tüchtiger und ergebener Mitarbeiter vieles leisten und in verhältnismäßig kurzer Zeit Großes und Durchschlagendes leisten können, das be- darf keiner längeren Beweisführung. Napoleon I. und Bismarck sind laut redende Beispiele hierfür.

Tüchtige Mitarbeiter aber fehlten Lassalle; er hat, er drängte die bürgerlichen Streiter, mit deren Namen und geordneten Erklärungen er bei den Ar- beitern paradierte, fortwährend aber vergebens sich in Reih und Glied zu stellen und den Kampf Schulter an Schulter mit ihm zu führen. Und wie er die Robbertus, Lothar Bucher, Martiny *) nicht richtig

*) Robbertus geb. 1805, gest. 1875, studierte Rechtswissenschaft, wurde 1848 in die Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Verfassung gewählt und war auch damals 14 Tage Kultusminister. Nach der Ottonierung des Dreiklassenwahlgesetzes wirkte er, wie die Demokraten, für gänzliche Wahlenthaltung. Später war er hervorragender sozial-konservativer Nationalökonom und Anhänger der Bismarckschen Politik.

Lothar Bucher geb. 1817, gest. 1892, war eben- falls Mitglied der Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Verfassung, wo er auf der äußersten Linken stand. Seine Ausführungen waren scharf, klar und ohne Phrasen. Wegen Teilnahme am Steuer-

tarkert, so hatte er sich auch in bezug auf die Rück- ständigkeit der deutschen Arbeiter und damit über seine in Aussicht genommenen Erfolge schwer, mehr wie schwer getäuscht. Seine überaus geistreichen Briefe an Robbertus, die er zum größten Teile alle in der Stunden der höchsten Aufregung, mitten in der auf- reichendsten Agitation und der auf ihn einströmenden Strafprozesse zu Papier gebracht, legen beredtes Zeug- nis von dem hier Gesagten ab. Vor allem aber handelt es sich darum, dem eminenten Gelehrten, dem großen Juristen, dem fast unübertroffenen Dialektiker und Agitator gegenüber nicht kleinlich, nicht ungerecht zu werden, wie es hier und da in unseren Reihen geschehen ist, nicht Hätchen zu suchen, um daraus Haken zu schmieden, nicht Berg aufzulösen, um daraus Stride zu drehen, und Worte, die der Augenblick und die präkäre Lage geboren, aus seinen Nerven heraus- zudisteln, um ihn mit sich selbst in Widerspruch bringen zu können, oder noch gar Zweifel über die Lauterkeit seines Kampfes gegen die reaktionären Ge- walten von neuem in Zirkulation zu setzen.

Verweigerungs-Beschlüsse floh er ins Ausland und hielt sich bis zur Amnestie von 1860 in London auf, wo er ein überall Aufsehen erregendes Buch gegen den englischen Parlamentarismus schrieb. Nach dem Tode Lassalles wurde Bucher Mitgeber Bismarcks und König Wilhelm's, die er auch als solcher in den Krieg gegen Frankreich begleitete. Trotzdem Bucher 1864 bereits in den preussischen Staatsdienst trat, unter- stützte er, wie aus dem in Genf damals erscheinenden „Verbote“ hervorgeht, bis 1869 die internationale Arbeiterbewegung durch Geldbeiträge.

Martiny, Advokat in Kaufbeuren, war eine der- jenigen Persönlichkeiten, die sich mit der Agitation Lassalles im Einverständnis befanden. 1867 hatte er sich in Solingen als Kandidat der Sozialdemokratie für den Norddeutschen Reichstag aufstellen lassen, war aber unter keinen Umständen zu bewegen, in den Kreis zu kommen und sich den Wählern vorzustellen. Uebrigens blieb er der Partei, wie uns vor laugen Jahren in Königsberg mitgeteilt wurde, bis an sein Lebensende treu.

solle so etwas natürlich nicht wieder vorkommen. Es ist jedenfalls anzunehmen, daß die Gesellschaft ihren Direktor geopfert hätte, wenn sie dadurch eine Beilegung des Konflikts hätte erkaufen können. Auch der zweite Direktor des Schwedischen Arbeitgebervereins, der allgemein als ein Scharfmacher bekannt ist, nahm an den Verhandlungen teil. Bezüglich der Arbeitspreise kamen wir so ziemlich überein. Auch in diesen Punkten waren sie gewillt, das Möglichste zu opfern, nur um den Frieden zu sichern. Der staatliche Vermittlungsmann stellte sich wie immer auf die Seite der Arbeitgeber und legte seinen Vermittlungsvorschlag so dar, daß die Arbeitgeber denselben unbedingt annehmen konnten, während wir genötigt waren, denselben abzulehnen.

Wir machten dann einen Gegenvorschlag, in welchem wir weitere Erhöhung einiger Akkordsätze, Erhöhung für Überstunden und Wartezeit, sowie erhöhte Unfallversicherungsersatz verlangten. Außerdem verlangten wir einen ganzen Teil ergänzender Bestimmungen zu dem Uebereinkommen vom 18. Juli anerkannt zu erhalten. Da diese für die künftigen Verhandlungen und Uebereinkünfte grundlegend werden, ist es vielleicht von allgemeinem Interesse, wenn wir dieselben nachstehend hier wiedergeben. Wir werden daher erst den Wortlaut des Uebereinkommens vom 18. Juli wiedergeben:

1. Unter Inthaltung der Bestimmungen des Uebereinkommens hat der Arbeitgeber das Recht, die Arbeiten zu leiten und zu verteilen, Arbeiter frei anzunehmen und zu entlassen, sowie Arbeiter zu engagieren, abgesehen davon, ob sie organisiert sind oder nicht.

Das Vereinsrecht soll gegenseitig nicht angetastet werden.

Finden die Arbeiter, daß Entlassungen unter solchen Umständen stattgefunden haben, daß dieselben als ein Angriff auf das Vereinsrecht ausgelegt werden können, so steht ihnen das Recht zu, bevor andere Maßnahmen getroffen werden, durch ihre Organisation eine Untersuchung zu verlangen, damit ihnen Gerechtigkeit wird.

2. Bei Eintritt des Uebereinkommens wird durch Vereinbarung zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber auf Grund der Ergebnisse des vorhergegangenen Jahres eine gewisse bestimmte Anzahl Arbeiter gewählt, welche bei dem betreffenden Arbeitgeber als ein festes Hafen- und Stauerarbeiterkorps betrachtet werden soll.

3. Innerhalb der laut § 2 fixierten festen Arbeitergruppe soll die Arbeit zwischen den Arbeitern möglichst gerecht verteilt werden, so daß ein jeder von ihnen je nach Bedarf Gelegenheit zur Arbeit im gleichen Verhältnis erhält, wobei ferner zu beachten ist, daß Arbeiter mit gleichen Leistungen und gleichem Fleiße möglichst gleichen Verdienst bekommen.

4. Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Anwendung der § 2 und 3 dürfen nicht unmittelbar irgendwelche störende Maßnahmen in der Arbeit verursachen, weder durch Streik, Blockade, Boykott, Aussperrung oder dergleichen, sondern muß diesbezüglich erst zwischen den Parteien selbst verhandelt werden und dann, wenn eine Einigung nicht erreicht werden kann, zwischen den Organisationen der Parteien.

Infolgedessen sollen in denjenigen Uebereinkünften, welche von jetzt ab zwischen Mitgliedern des Schwedischen Arbeitgeberverbandes oder des Schwedischen Niederwerkers einerseits und einem dem Schwedischen Transportarbeiterverbande angeschlossenen Gewerkschaftsvereins andererseits abgeschlossen werden, oben angeführte Bestimmungen mit eingefügt werden resp. als Richtschnur dienen."

Zu diesen Bestimmungen, welche wir nicht ganz zurückweisen wollten, wurde von uns folgender Zusatz unterbreitet:

„Um die Bestimmungen des § 1 erfüllen zu können, soll eine genaue Statistik über eines jeden Arbeiters Verdienst durch die Gesellschaft geführt werden, wonach die Arbeitskräfte der Reihe nach unter Berücksichtigung dieser Statistik verwandt werden. Zur Arbeit dürfen andere Arbeitskräfte nicht verwendet werden, sofern hierfür feste Arbeiter disponibel sind.

Tourenlisten, mit Angabe, in welcher Reihe jeder Arbeiter für die betreffende Arbeit steht, sollen aufgestellt werden und an einem für die Arbeiter sichtbaren Platz angebracht sein.

Wenn Arbeiter auf Grund hohen Alters ihre volle Arbeitsfähigkeit einbüßen, so kann der Stundenlohn in größerem oder geringerem Umfange reduziert werden, wie im § 4 festgesetzt, jedoch mit höchstens 15 pSt. Arbeiter, welche durch Krankheit oder Unfall ihre Arbeitsfähigkeit in höherem Grade eingebüßt haben, wird nach Uebereinkommen bezahlt. Für die in diesem Paragraphen genannten Arbeiter soll eine besondere Gruppenstatistik und eine besondere Tourenliste geführt werden.

Ist ein Arbeiter mit dem von dem Arbeitgeber angebotenen Lohn, laut dieses Paragraphen, nicht zufrieden, dann soll die Ablohnung auf Verlangen des einen Partners durch die betreffende Organisation, von dem in § 10 genannten Schiedsgericht bestimmt werden.

Bei der Verteilung hat dieses Schiedsgericht Rücksicht sowohl auf die Menge und Beschaffenheit der Arbeit zu nehmen, welche der Arbeiter während der kurz vorhergegangenen Zeit ausgeführt hat, als auch auf sämtliche Umstände im übrigen, welche als mitwirkend betrachtet werden können.

Um die in diesem Paragraphen erwähnte Statistik zu führen und die Auswahl der Arbeiter zu der Arbeit nach den Tourenlisten zu besorgen, wird ein von den beiden Parteien anerkannter Statistiker angestellt, welches beim Unterzeichnen des Uebereinkommens zu geschehen hat.

Sollte eine der beiden Parteien finden, daß der Statistiker während der Gültigkeit des Uebereinkommens seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder sich mit Bezug auf die übrigen Bestimmungen nicht als geeignet erweist, so kann ein Ersuchen um seine Entlassung eingereicht werden.

Sollten hierüber Streitigkeiten entstehen, so wird die Angelegenheit nach den Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten erledigt. Wenn der Statistiker in diesem Falle aus seiner Stellung austritt, so wird eine andere Person als Statistiker eingeseht und zwar nach denselben Bestimmungen wie die, welche beim Unterzeichnen des Uebereinkommens für die Anstellung maßgebend waren. Sollte während der Dauer

des Uebereinkommens aus irgend einer Ursache die Tätigkeit der Gesellschaft derartig vermindert werden, daß dieses eine unwirtschaftliche Einwirkung auf die Verdienstmöglichkeit der festen Arbeiter hat, so kann und muß die Größe des Korps durch Vereinbarung zwischen den Parteien dementsprechend reduziert werden.

Bei der Entlassung auf Grund solcher Uebereinkunft muß derjenige zuerst entlassen werden, welcher die Anstellung als fester Arbeiter zuletzt erhalten hat.

Arbeiter, welche zur Ausführung von Akkordarbeiten ausersehen worden sind, dürfen in der Regel von solcher Arbeit nicht eher entlassen werden, bevor nicht die Arbeit beendet worden ist, es sei denn, daß der Arbeiter für die Arbeit als untauglich angesehen werden kann oder daß die Zahl der Arbeiter auf Grund der geringen Arbeit vermindert werden muß.

Zwischen dem Arbeitgeber und jedem einzelnen festen Arbeiter wird ein Kontobuch geführt, welches ausweisen muß, wieviel Lohn der Arbeiter für jede Arbeit erhalten hat, sowie wieviel gewöhnliche und wieviel Überstunden er gehabt hat.

Ein Arbeiter darf nicht entlassen werden, sofern er nicht als untauglich für die Arbeit befunden wurde oder er sich nicht eines groben Vergehens gegen das gültige Uebereinkommen oder der darin festgelegten Ordnungsregeln schuldig gemacht hat.

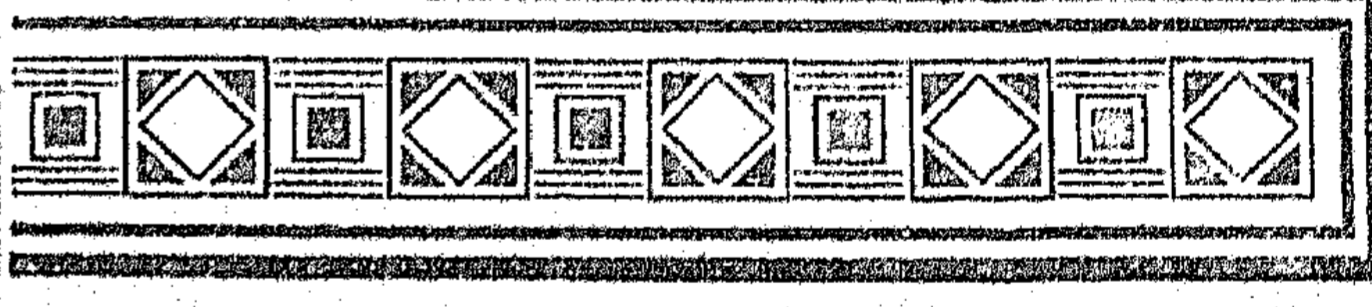
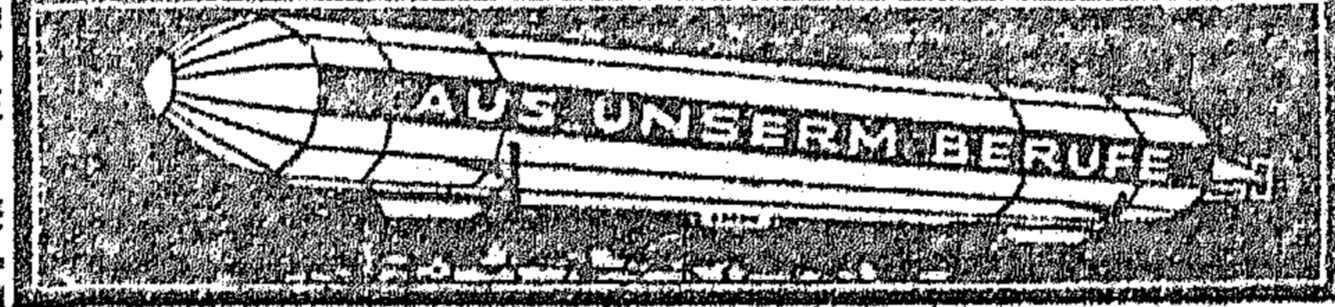
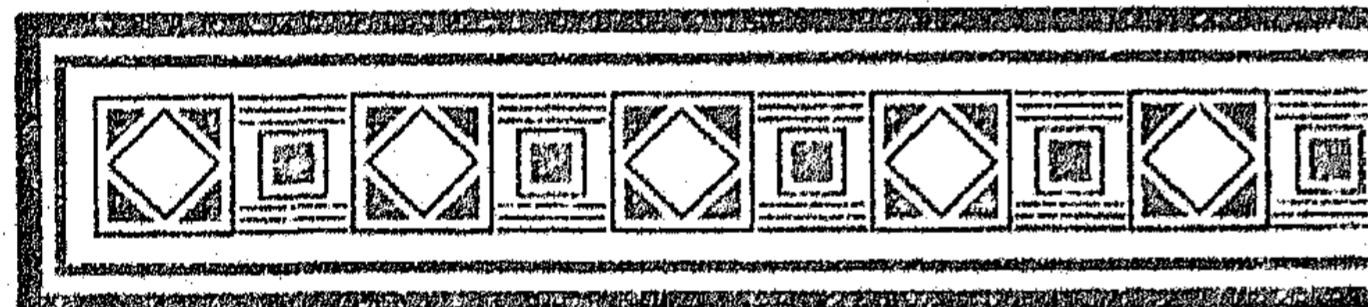
Als ein Vergehen gegen das Uebereinkommen darf nicht angesehen werden, wenn der Arbeiter auch eine Arbeit für einen anderen Arbeitgeber verrichtet, sofern er dadurch nicht seine Schuldsigkeit vernachlässigt, seine Tour für die in diesem Uebereinkommen auferlegte Arbeit zu verrichten oder hierbei um Urlaub nachzusuchen."

Schließlich haben wir als absolute Bedingung gefordert, daß die uns aufgezwungene Bestimmung, welche unsere Bewegungsfreiheit beeinträchtigt, gestrichen werden muß. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Der Gewerkschaftsverein verpflichtet sich, während der Zeit, wo dieses Uebereinkommen gilt, weder einen Streik, eine Blockade, einen Boykott noch eine Arbeitsniederlegung irgendwelcher Art auch, gegen einen Arbeitgeber, ein Schiff, gegen Gut, Ladung, Ladungsmittel oder Transportmittel im Hafen von Norrköping anzuwenden."

Wir verlangen statt dessen, daß die alte Bestimmung wieder eingeführt werden soll, welche Sympathiestreiks in größerem oder geringerem Umfange gestattet und zwar für solche Streitigkeiten, welche durch das Uebereinkommen oder dessen Auslegung nicht berührt werden.

Diese unsere neue Position zu den für die Arbeitgeberorganisation so äußerst wichtigen Prinzipienfragen wird früher oder später zu einem offenen Konflikt führen. Bis auf weiteres wird die Arbeit in Norrköping ohne Uebereinkommen ausgeführt. Die Gesellschaft sucht sich dadurch zu schützen, daß sie persönliche Kontakte abzuschließen sucht, aber im selben Momente, wo unsere Mitglieder wegen ihrer Betätigung entlassen werden, ist es unsere Absicht, mit dem Boykott zu antworten. Noch schlimmer wird die Situation wohl zur Neujahrzeit werden, wo entweder wir oder die Arbeitgeberorganisation die Uebereinkommen in vielen Häfen kündigen werden.



Berlin. Mit recht eigentümlichen, ja raffinierten Praktiken scheint die polizeilich konfessionierte Fahrschule „Nordsee“, Inhaber Herr Ingenieur Karfunkel, zu arbeiten. Uns liegen Fälle vor, wo Kollegen diese Schule in Anspruch genommen haben, um sich den Fahrchein einer anderen Klasse zu beschaffen, dafür 25 Mk. bezahlt und monatelang warteten, ohne jemals eine Prüfung ablegen zu können. Mit weiterem Material wollen wir heute noch zurückhalten, ersuchen aber alle Kollegen, die sich durch diese sogenannte „Fahrschule“ geschädigt fühlen, dies unserem Büro zu melden, damit die nötigen Schritte unternommen werden können. Vor weiteren Verbindungen mit dieser „Schule“ sind unsere Kollegen hiermit gewarnt.

Dresden. Die Betriebssicherheit der Autodroschen. Der Automobilroschenschreiber Friedrich Oswald Thomas machte am 16. Juni eine Fahrt nach Rosthal. Als er abends gegen 7 Uhr auf der etwas abschüssigen Straße nach Dresden zurückfuhr, verlor er kurz vor der Grundbergstraße die Herrschaft über den Wagen und rannte dabei die Mechanikersehefrau Schiller mit deren Tochter und die Markthelferstochter Müller um. Frau Schiller trug eine Kopfverletzung und einen Unterschenkelbruch davon; ihr Kind wurde aus dem Sportwagen herausgeschleudert, blieb aber unverletzt. Das 14jährige Mädchen dagegen erlitt einen Schlüsselbeinbruch. Der Automobilroschenschreiber soll diesen Unfall verschuldet haben, und er hat sich deswegen zu verantworten. An der sehr umfangreichen Verhandlung nahm als Sachverständiger der Geheimrat Professor Dr. Scheidt von der Technischen Hochschule teil. Der Angeklagte bestritt seine Schuld. Er sei zunächst in möglichem Tempo gefahren gekommen, und als er an den etwas abschüssigen Teil der Straße kam, habe er den Motor ausgeschaltet. Die gleichzeitig in Tätigkeit gesetzte

Fußbremse funktionierte nicht. Die Handbremse war zwar noch einigermaßen in Ordnung, sie wirkte aber nur schwach. Der Wagen entwickelte infolge seiner eigenen Schwere eine große Schnelligkeit, die sich an der Unfallstelle auf 40 bis 50 Kilometer erhöhte. Die Verletzten befanden sich auf der Straße. Durch das Nehmen einer mäßigen Kurve jedenfalls kam der Wagen ins Schleudern, das rechte Hinterrad sprang ab und flog in hohem Bogen nach der linken Seite. Die Felgen zerstreuten sich auf der Straße. Dadurch neigte sich der Wagen zur Seite, und das war nach seiner Ansicht die Ursache, daß die Verletzten gestreift wurden. Der Wagen fuhr auf drei Rädern noch ein ganzes Stück weiter. Die Verletzten wurden in das Krankenhaus gebracht, in dem die Frau jetzt noch liegt, während der Führer des Automobils vorläufig festgenommen wurde. Diese Darstellung wurde von den zahlreichen Zeugenaussagen unterstützt. Ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten wurde darin erblickt, daß er mit diesen Defekten überhaupt fortgefahren ist. Nach seinem Anstellungsvertrag ist er verpflichtet, seinen Wagen vor der Ausfahrt genau auf seine Betriebssicherheit hin zu prüfen, Defekte sofort zu melden und mit einem defekten Wagen unter keinen Umständen wegzufahren. Der Angeklagte behauptet aber, der Wagen sei morgens in Ordnung gewesen. Die Defekte an den Bremsen hätten sich erst im Laufe des Tages eingestellt. Auch diese Angaben wurden unterstützt. Monteur und Schlosser sprachen sich dahin aus, daß beratige Defekte im Laufe des Tages entstehen können, und der Nachschaffener bekräftigte positiv, daß der Wagen in Ordnung war. Es handelt sich aber um einen ziemlich alten Wagen, der keine so große Betriebssicherheit bietet wie die neueren Systeme. Der Sachverständige findet unter der Voraussetzung, daß beide Bremsen versagen, es erklärlich, daß der Wagen eine derartige Geschwindigkeit erreichte. Das Gericht erlännte deshalb auf Freisprechung des Angeklagten.

Steuerpflicht bei Lastautomobilen. Im Gegensatz zur Rechtsprechung des Landgerichts und Oberlandesgerichts München verlangt das Reichsgericht die Besteuerung von Lastautomobilen, die gelegentlich zur

Personenbeförderung benutzt werden. Zur Begründung dieser Entscheidung führt der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts unter anderem folgendes aus: Das Reichsleitengesetz vom 15. Juli 1909 besteuert in Tarifnummer 8 „Erlaubnistaxen für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen“, und § 58 bestimmt: „Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabebetrages eine Erlaubnistaxe gelöst worden ist.“ Die wesentliche Voraussetzung für die Entstehung der Steuerverbindlichkeit ist sonach die Ingebrauchnahme, die Verwendung eines Kraftfahrzeugs für den Zweck der Personenbeförderung, also die Tatsache, daß mittels eines solchen Fahrzeuges Personen von einem Ort zum andern gebracht werden. Anscheinend will auch das Oberlandesgericht den Befahrer eines Lastautomobils nicht von der Steuer befreien, der dieses zwar an den Wochentagen als solches, an den Sonntagen aber regelmäßig unter Erhaltung von Sitzgelegenheiten für Personalfahrer benutzt. Dagegen soll er die Abgabe nicht bezahlen, wenn diese sonntägliche Benutzung nur in seltenen Fällen, vielleicht infolge besonderer Entschlüsse in jedem Einzelfalle, stattfindet. Eine solche Erwägung ist für die Anwendung eines Steuergesetzes nicht wohl durchführbar und gefährdet die von ihm verfolgten Zwecke. Legt man den Nachdruck auf die Abhängigkeit der Steuerpflicht von der Ingebrauchnahme des Fahrzeuges, so ist es nicht notwendig, als ein der Personenbeförderung dienendes Fahrzeug nur ein solches anzusehen, das regelmäßig nach der ihm vom Besitzer erteilten Bestimmung Personen befördert. Das Fahrzeug dient dem bezeichneten Zweck auch dann, wenn es für ihn im Einzelfalle oder in Einzelfällen benutzt wird. Mit der unregelmäßigen Benutzung der Lastkraftfahrzeuge seitens der Arbeiter zu Sonntagsausflügen ist der Tatbestand erfüllt, an den das Gesetz die Steuerpflicht knüpft. Erwägungen der Billigkeit haben bei der Prüfung der Rechtsfrage auszuscheiden.

Wieder mal ein Urteil vom grünen Tisch, das den meisten Menschen unverständlich sein wird.

Das deutsche Automobil auf dem Weltmarkt.
Nimmt ein anderes deutsches Industriezweig war es vergangen, so ist auf dem Weltmarkt schon Fuß zu fassen, wie der deutschen Automobilindustrie, die erst auf wenig mehr als ein Jahrzehnt ihres Bestehens zurückzuführen ist. Wer schon im Jahre 1910 das Auslandsgeschäft der deutschen Automobilfirmen als glänzend zu bezeichnen, so hat das Jahr 1911 eine weitere Ausdehnung des Absatzes von Kraftfahrzeugen ins Ausland gebracht, die die geübten Erwartungen bei weitem übertraffen hat und von der steigenden Beliebtheit und Vorzugung deutscher Automobile am Weltmarkt der diesjährige Zeugnis ablegt. Lassen wir die Zahlen des deutschen Außenhandels mit Kraftfahrzeugen seit dem Jahre 1907 sprechen, die folgende Werte in Millionen M. aufweisen:

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Ausfuhrüberschuss
1907	18,081	11,461	- 3,620
1908	10,493	13,350	+ 2,657
1909	9,786	19,933	+ 10,147
1910	10,480	32,965	+ 22,485
1911	11,732	48,013	+ 36,281

Die Einfuhr ausländischer Marken ist unter Berücksichtigung der Gesamteinfuhr von Personen- und Kraftfahrzeugen sowie von Kraftträdern seit dem Jahre 1907 von 18,081 auf 11,732 Millionen M. zurückgegangen, ein um so größerer Erfolg für den deutschen Automobilbau auf dem heimischen Markt, wenn man dessen steigenden Bedarf in Betracht zieht. Hat sich doch auf Grund der Statistik der angestellten Kraftfahrzeuge in Deutschland, deren Zahl vom 1. Januar 1907 bis zum Jahresbeginn 1911 von 27 026 auf 57 805 vermehrt.

Dem Rückgang der Einfuhr ausländischer Kraftfahrzeuge steht ein Anwachsen des Weltmarktabsatzes der deutschen Automobilindustrie in der kurzen Spanne der drei letzten Jahre von 13,350 auf 48,013 Millionen M. gegenüber, von denen der Hauptzuwachs auf das verfloffene Jahr entfällt. Das Ergebnis des deutschen Außenhandels mit Kraftfahrzeugen im Jahre 1911 stellt sich in Millionen M. wie folgt:

	1910:	1911:	Zuwachs:
Personenwagen	9,512	9,843	+ 0,331
Kraftwagen	0,811	1,639	+ 0,828
Kraftträder	0,157	0,250	+ 0,093
Insgesamt	10,480	11,732	+ 1,252

Dennach ergibt sich eine Steigerung der Einfuhr um 1,252 Millionen M., die in der Hauptsache durch die vermehrte Einfuhr von Lastfahrzeugen bewirkt wurde. Gegenüber diesem geringen Zuwachs der Einfuhr weist die Ausfuhr deutscher Fabrikate folgende Steigerungen auf:

	1910:	1911:	Zuwachs:
Personenwagen	29,120	42,259	+ 13,139
Lastwagen	2,636	4,091	+ 1,455
Kraftträder	1,209	1,663	+ 0,454
Insgesamt	32,965	48,013	+ 15,048

Der Schwerpunkt der deutschen Automobilindustrie liegt in dem Absatz von Personenwagen, der sich im letzten Jahre allein um 13,139 Millionen M. heben konnte, während sich die Ausfuhr von Lastwagen und Kraftträdern um 1,455 bzw. 0,454 Millionen M. steigerte. Der Auslandsabsatz der deutschen Automobilindustrie an Personenwagen erstreckte sich in der Hauptsache auf 25 Länder, von denen im Jahre 1911 nur zwei, Belgien und Britisch-Südafrika Rückschläge der Nachfrage von 2072 auf 1511 bzw. von 597 auf 449 Doppelzentner aufweisen. Nach den hauptsächlichsten Absatzgebieten erfolgten insbesondere weitere Steigerungen der Ausfuhr, so nach Russland von 7211 auf 9095 Doppelzentner, nach Oesterreich-Ungarn von 5748 auf 6909 und nach Großbritannien sogar von 4368 auf 7012 Doppelzentner. Beachtenswert sind ferner folgende Erweiterungen des Absatzes in Doppelzentnern: Brasilien 3566 (1681), Argentinien 3134 (1413), Mexiko 1256 (591), Uruguay 601 (52), Vereinigte Staaten von Amerika 3382 (1185), Dänemark 2203 (1512), Frankreich 2827 (2426), Italien 1290 (735), Niederlande 2834 (2346), Rumänien 1005 (486), Finnland 1391 (432), Schweden 993 (508), Schweiz 1282 (766), Austral. Bund 862 (397).

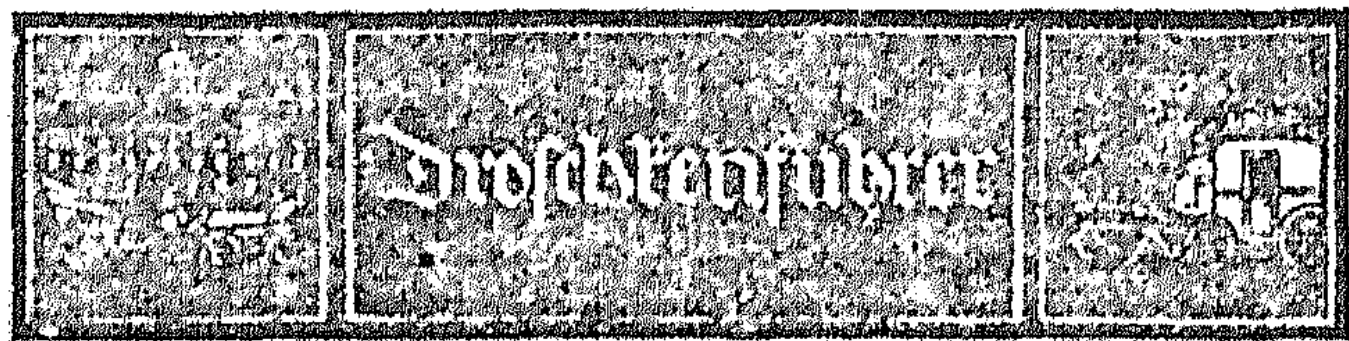
Der Absatz von Motorlastwagen weist folgende Zunahme in Doppelzentner auf: Großbritannien 916 (803), Italien 959 (419), Niederlande 763 (174), Oesterreich-Ungarn 1536 (963), Russland 2021 (1172), Türkei 812 (177), Brasilien 1494 (1220).

Weiterhin ist für das Auslandsgeschäft der deutschen Automobilindustrie noch der günstige Umstand zu berücksichtigen, daß die besonders statistisch erfaßte Ausfuhr von Explosionsmotoren für Kraft- und Lastfahrzeuge seit dem Jahre 1907 die gewaltigen Zunahmen von 4,051 auf 5,198 bzw. auf 10,527 sowie auf 16,455 und 18,341 Millionen M. erfahren hat.

Appell an die Automobilisten auf der Rheinstraße. Der Vorstand des Kölner Automobil-Clubs veröffentlicht folgenden Appell, der die größte Beachtung und weiteste Verbreitung verdient: „Es muß leider festgestellt werden, daß recht viele Automobilisten sich veranlaßt sehen, die Landstraße auf der linken Seite des Rheins, namentlich auf der Strecke von Bonn nach Boppard, in übermäßig schnellem Tempo zu durchfahren, wodurch offensichtlich die Fußgänger belästigt werden und auch die anliegenden Hausbesitzer geschädigt werden. Wir möchten an alle Automobilisten, die den schönen Rheinstrand auf ihren Touren besuchen, eindringlich die Bitte richten, beim Fahren auch die Interessen der Mitmenschen nicht aus dem Auge zu lassen und sich aller Schnelligkeitszweife, besonders in den Ortschaften und auf bebauten Strecken, zu enthalten. Das reizende Whirl ist bereits an Sonntagen für den Kraftwagen gesperrt, man heuge deshalb rechtzeitig vor, daß ein ähnliches Verbot nicht auch für die Rheinstraße in Anwendung kommt. Möge dieser Ruf weithin gehört werden!“

Achtung! Klosterreichenbach (Schwarzwald)! Der „Schwarzwälder Bote“ schreibt: „Klosterreichenbach, O. A. Freudenstadt, 20. Juli. (33 Autofahrer

notiert.) Da die Autoplage in diesem Sommer erheblich zugenommen hat und die Kraftwagen häufig mit zu großer Geschwindigkeit die Muzgorte durchfahren, sind von der hiesigen Polizei Personen aufgefordert worden, die in unaufrichtiger Weise die Schnelligkeit zu kontrollieren haben. So konnten am letzten Sonntag binnen weniger Stunden 33 Autos notiert und dem Oberamt zur Verurteilung wegen zu schnellenfahrens durch den Ort übergeben werden. Da die Überwachung den ganzen Sommer über ausgeführt wird, steht zu hoffen, daß künftig statt der üblichen Geschwindigkeit von 30—35 Kilometern bei der Fahrt durch den Ort die vorgeschriebene Geschwindigkeit eingehalten wird.“



Bremen. Eine derjenigen Kategorien, welche heute noch unter nachgerade erbärmlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu leben und zu leiden hat, sind die Droschkentaxifahrer. Wenn gesagt werden darf, daß die Organisation im Laufe der Jahre in der Lage war, für fast sämtliche Kategorien unserer Berufs Kollegen am Orte die Lohn- und Arbeitsbedingungen um ein erhebliches zu verbessern, so sind alle diese Erhebungen anscheinend auf die Mehrheit der Kollegen Droschkentaxifahrer wirkungslos geblieben. Diese Kollegen schienen sich in ihrem Glend so wohl zu fühlen, daß sie besseren Lebensbedingungen vollständig abhold sind. Wie sehen die Verhältnisse am Orte aus? Wir sagten schon: „traurig“. Die Mehrheit der Droschkentaxifahrer sind Kleinbetriebe. Nur ein größerer Betrieb ist am Orte die „Bremer Droschkengesellschaft“. Sind die Verhältnisse in den Kleinbetrieben schon traurig, so sind diese bei der Droschkengesellschaft nachgerade mehr wie miserabel. Sehen wir zu.

Bei der Einstellung erhalten die Kutsher einen Lohn von 40 M. pro Monat. Nach einhalbjähriger Beschäftigung steigt derselbe auf 45 M. und nach 5 Jahren auf 50 M. Außerdem erhalten die Kollegen 15 pSt. der Einnahme. Die Einnahme der Kutsher schwankt zwischen 250 — 300 M. Nehmen wir aber an, daß jeder Kutsher eine Einnahme regelmäßig von 300 M. pro Monat hat, dann beträgt der Lohn immerhin nach 5 jähriger Tätigkeit erst 95 M. im Monat. Daß dieses ein Lohn sei, mit welchem eine Familie zu unterhalten ist, wird wohl niemand behaupten können und auch nicht wollen. Dann kommt hinzu, daß den Kutshern, welche im Betriebe eintreten, auch noch für Heizung und Peische Abzüge gemacht werden, welche bis zu 12 M. betragen.

Dann die Arbeitszeit. Der Tagesdienst währt von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends. Dazwischen liegt eine Stunde Mittagszeit. Die Kutsher müssen aber morgens schon um 5½ Uhr im Betriebe sein, so daß die Arbeitszeit 12½ Stunden beträgt, wenn wir die Zeit, welche abends zum Abrechnen gebraucht wird, nicht mitrechnen.

Dann sollen die Kutsher jeden zehnten Tag frei haben und jeder zehnte Sonntag soll ebenfalls frei sein. Daß dieses nur auf dem Papier steht, dürfte sich von selbst verstehen. In der Praxis liegt es so, daß es einen freien Tag alle 14 Tage bis drei Wochen gibt. Wie gesagt, gibt es kein besseres Eldorado für Droschkentaxifahrer. Verläßt ein Kutsher im Laufe des Monats die Stellung, dann erhält er seinen verdienten Lohn erst am 4. des nächsten Monats; mit welchem Recht die Gesellschaft den Lohn für diese Zeit einbehält, ist jedenfalls Geheimnis derselben. Gesetzlich ist sie jedenfalls dazu nicht berechtigt.

Die im Betriebe beschäftigten Chauffeurs, 20 Mann, erhalten ebenfalls einen Lohn pro Monat von 40 M., steigend bis 50 M. Außerdem 10 pSt. der Einnahme. Im Sommer beträgt die Einnahme ca. 900 M. pro Monat. Im Winter ca. 700 M. So schwankt der Verdienst der Chauffeurs zwischen 110 bis 135 M. pro Monat. Gewiß ein Lohn, auf welchen die Gesellschaft nicht stolz zu sein braucht.

Wedenkt man, daß die Chauffeurs die Polizeitrufen zu tragen, Haftpflichtschadigungen zc. ständig ihre Begleiter sind, dann ist dieser Lohn nachgerade ein Lohn auf die verantwortungsvolle Tätigkeit eines Chauffeurs.

Hier Wandel zu schaffen muß die vornehmste Aufgabe unserer Organisation sein. Das kann aber nur geschehen, wenn die im Betriebe Beschäftigten sich der Organisation anschließen und treue Mitglieder derselben bleiben. Langsame, aber stetige Fortschritte macht die Section der Droschkentaxifahrer und Chauffeurs. Folgen die noch fernstehenden Kollegen, dann wird es auch gelingen, andere Verhältnisse in diesem Betriebe zu schaffen.



Hamburg. Daß Arbeitsverhältnis der im Reinigungsbranche Beschäftigten, speziell der Fensterputzer, ist teilweise ein derart entwürdigendes, daß man kaum muß, daß es noch Arbeiter gibt, welche sich den ihnen auferlegten Arbeitsbedingungen fügen. Wir sind heute in der Lage, eine Arbeitsordnung zur Veröffentlichung zu bringen, die hoffentlich ihre Wirkung nicht verfehlen wird. Der Vertrieb, in dem diese Arbeitsordnung am 20. Juli 1912 angehängt wurde, ist die Firma Kries u. Mehl, Hamburg. Hier der Wortlaut:

1. Die hier beschäftigten Arbeiter sind im Tageslohn, mit wöchentlicher Lohnzahlung, ohne gegenfeitige Kündigung angestellt, jedoch ist das Arbeitsverhältnis nur abends zu lösen.
2. Die Arbeitszeit beginnt morgens 6 Uhr und endet mit Erledigung der aufgetragenen Arbeiten.

3. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Arbeiten, welche durch Nachlässigkeit des Arbeiters unerledigt sind, werden vom Lohn in Abzug gebracht.

4. Für Zuspätkommen, eventl. Nichterscheinen zur Arbeit, behalten wir uns einen Entschädigungsanspruch bis zu 3,— M. vor.

5. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeitsmaterialien nebst Schein am selben Tage abends ordnungsgemäß wieder abzuliefern und ist der Arbeiter für einen eventl. Verlust haftbar.

6. Für angerichtete Schäden sind Arbeiter ohne weiteres haftbar, jedoch gewähren wir nach Lage der Sache einen Zuschuß.

gez.: Kries u. Mehl.
Wir wollen nicht auf Einzelheiten eingehen, aber eins erhebt unbedingt heraus: es ist endlich einmal an der Zeit, daß die Fensterputzer sich ihrer Lage bewußt werden; damit hapert es aber noch mächtig. Der schwache Versammlungsbesuch beweist aufs allerdeutlichste, welches Interesse die Kollegen ihrer Organisation entgegenbringen. Stollen, dieser Laune muß endlich einmal ein Ende bereitet werden. Zeigt, daß ihr fest gewillt seid, euch nicht länger als Ausbeutungsobjekte gebrauchen zu lassen, sondern macht eure Rechte als Mitglieder der menschlichen Gesellschaft geltend, tretet ein in den Deutschen Transportarbeiter-Verband, stellt euch mit in die Reihen eurer Kollegen, denn nur als geschlossene Masse könnt ihr der Unternehmerwillkür einen wirksamen Damm entgegensetzen und bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erringen.



Hamburg. Unsere Pfefferfäden haben ein neues Ortsstatut, die Sonntagsruhe betreffend, ausgebreitet, das ihrem Profittun alle Ehre macht. Da hat man jahrelang Erhebungen angestellt, die Angestellten immer wieder mit schönen Worten auf die Zukunft verweist und endlich ist diese da und steht so aus:

Ortsstatut, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Hamburg.

§ 1. Für die Stadt Hamburg wird die nach § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages zulässige Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe eingeschränkt.

1. auf 3 Stunden in allen Handelsgewerben mit Ausnahme der unter Ziffer 2 bezeichneten;
2. auf 4½ Stunden im Neberei-, Schiffsmatler- und Expeditionsbetriebe, ferner im Handel mit Blumen und Stränzen, Früchten und Gemüsen, Fettwaren und Delikatessen, Tabak und Zigarren.

Für Prokuristen ist auch in den unter Ziffer 1 fallenden Handelsgewerben eine Beschäftigung bis zur Dauer von 4½ Stunden mit der Maßgabe zulässig, daß die Geschäftsräume während der nicht für den Handel freigelassenen Zeit für den allgemeinen Verkehr geschlossen bleiben.

Für den Zeitungsverlag und die Zeitungsproduktion findet eine Einschränkung nicht statt.

§ 2. Die Beschäftigung darf nur während der nachstehend bezeichneten Stunden stattfinden:

1. Im Handel mit geräucherter, marinierten, gesalzener oder gekochten — überhaupt zubereiteten — Fleisch und Seetieren (außer Art a) für den Großhandel (Absatz an Wiederverkäufer) von 12 bis 3 Uhr nachmittags, b) für den Kleinhandel (Absatz an Konsumenten) von 6 bis 9 Uhr abends; soweit es sich um Prokuristen handelt, für den Groß- und Kleinhandel außerdem von 8½ bis 10 Uhr vormittags.

Die Festsetzung unter b) gilt nur für diejenigen Geschäfte, in welchen der Handel mit den genannten Artikeln den alleinigen oder den Hauptbetrieb bildet.

2. In den übrigen unter die Ziffer 1 des § 1 fallenden Handelsgewerben, von 7 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 1½ Uhr nachmittags.

3. In den im § 1 unter Ziffer 2 bezeichneten Handelsgewerben von 7 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 1½ Uhr nachmittags.

§ 3. Unberührt bleiben die auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung ergangenen oder später ergehenden Bestimmungen, durch welche für bestimmte bestimmte Handelsgewerbe eine Beschäftigung des Personals am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag oder eine solche während mehr als fünf Stunden an den übrigen Sonn- und Festtagen ausnahmsweise zugelassen wird.

§ 4. Dieses Statut tritt mit dem 1. August 1912 in Kraft.

Neben der allgemeinen Festsetzung einer dreistündigen Arbeitszeit für Kontore und Verkaufsgeschäfte bringt der Entwurf derart viele Ausnahmen, daß man sagen kann, es bleibt, wie es bisher gewesen ist, die Regellostigkeit wird in Hamburg zur Regel gesetzt. — Für Schiffsmatlerien, Nebereien und Expeditionsbetriebe, ferner für Verkaufsgeschäfte der folgenden Branchen: Tabak und Zigarren, Früchte und Gemüse, Fettwaren und Delikatessen, Blumen u. Stränze gilt eine Geschäftszeit von viereinhalf Stunden. Der Senat erklart in den Motiven nicht, was für Gründe ihn bewegen haben, diese vielfachfachen Ausnahmen zuzulassen, sondern begnügt sich mit der Feststellung, daß ihn die Argumente, die von interessierten Kreisen vorgebracht worden sind, die Notwendigkeit erkennen ließen, für alle diese Geschäftszweige eine besonders lange Arbeitszeit am Sonntag festzusetzen. Es ist ja ohne weiteres klar, daß die Gründe von Unternehmerseite geltend gemacht worden

sind und nichts charakterisiert treffender die heutigen Zustände als dieses. Die Handelsangestellten haben zwar auch in recht deutlicher Weise alles ins Feld geführt, was für die Einführung einer völligen Sonntagsruhe sprach. Darüber geht man aber zur Tagesordnung über. In Hamburg dominiert das große Meedertkapital, folglich werden für die einschlägigen Betriebe Ausnahmen stipuliert, die sachlich gar keine Berechtigung haben und mit den fadenscheinigsten Gründen belegt werden.

Die Angestellten dieser Branchen sollen auch in Zukunft morgens drei Stunden vor der Kirchzeit zur Arbeitsleistung herangezogen werden können und nach der Kirchzeit wieder anderthalb Stunden arbeiten müssen. Der Senat preißt das noch als eine soziale Maßnahme an und führt aus: „Um auch den Angestellten dieser Handelszweige mehr freie Zeit zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, statt der bisherigen fünf Stunden nur vier Stunden freizugeben.“ Also um eine halbe Stunde vergrößerte Sonntagsruhe gegen die reichsgesetzlich zugelassenen 5 Stunden.

Die gleiche „soziale Wohltat“ wird den kaufmännischen Angestellten der obengenannten Detailgeschäfte zuteil. Auch sie müssen des Sonntags um 7 Uhr am Abend frühzeitig sein und nach der Kirchzeit wiederum anderthalb Stunden dem Bedürfnisse nachlässiger Konsumenten zur Verfügung stehen. Das ist eine Sonntagsruhe, für die die Angestellten sich lebhaft bedanken. Wenn die Herren Senatoren Gelegenheit haben sollten, die Stimmung der Verkäufer und Verkäuferinnen kennen zu lernen über diese „mehr gewährte freie Zeit“, dann dürften sie etwas anderes hören als Worte der Dankbarkeit. Gewiß hatten sich die Angestellten nach dem derzeitigen Beschluß der Würgerschaft keinen Illusionen mehr darüber hingeben, etwa in der freien Hansestadt zu einer völligen Sonntagsruhe zu kommen, wie sie an vorgeschrittenen anderen Orten bereits eingeführt ist. Aber daß man ihnen auch jetzt noch nicht einmal von morgens 10 Uhr ab den Sonntag gönnen will, das ist unglücklich. Nicht ein Funke von Beweis wird dafür beigebracht, daß die Konsumenten ihren Sonntagsbedarf in den Ausnahmefällen nicht genügend in den drei Morgenstunden decken können. Selbst in den Kreisen der Detailisten wird man erkannt sein über diese „Sonntagsruhe“. Die Nachlässigkeit der

Konsumenten, die erst möglichst spät ihre Einkäufe machen, muß kultiviert werden. Diese Nachlässigkeit ist ein Kulturgut, gegen das die sozialen Forderungen der Handelsangestellten völlig im Hintergrunde verschwinden.

Aber wie wenig bei dem Entwurf der Gesichtspunkt maßgebend war, Ordnung auf dem Gebiet der Sonntagsruhe zu schaffen, das leuchtet klar hervor aus einer weiteren Ausnahme. Prokuristen sollen in allen Fällen 1/2 Stunden des Sonntags arbeiten. Für die Prokuristen selbst besteht zweifellos ebenfalls das Bedürfnis, einen Tag in der Woche für sich zu haben; aber das hat ja auch eine ganz andere Konsequenz. Wenn nämlich der Prokurist in das Geschäft geht, dann müssen auch die Angestellten „freiwillig“ in das Geschäft kommen. Es handelt sich dann nur darum, diese „unerlaubte“ Handlung hinter verschlossenen Türen vor sich gehen zu lassen. Die Erfahrung lehrt — und es ist wohl auch dem Senat nicht unbekannt geblieben — daß bereits heute diese verschwiegene Sonntagsarbeit in recht ausgedehntem Maße vor sich geht. Wir erinnern nur an die zutreffenden Ausführungen, die 1908 in der Würgerschaft bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Sonntagsruhe von dem Würgerschaftsmitglied Herrn Winkmann gemacht worden sind:

„Glauben die Herren, daß die Sonntagsruhe im Sinne des Gesetzes durchgeführt wird? — und: „Ich bin fest überzeugt, wenn alle Ubertretungen, die an einem Sonntage in Hamburg vorkommen, gemeldet würden, daß es mindestens 5000 bis 6000 sein würden.“

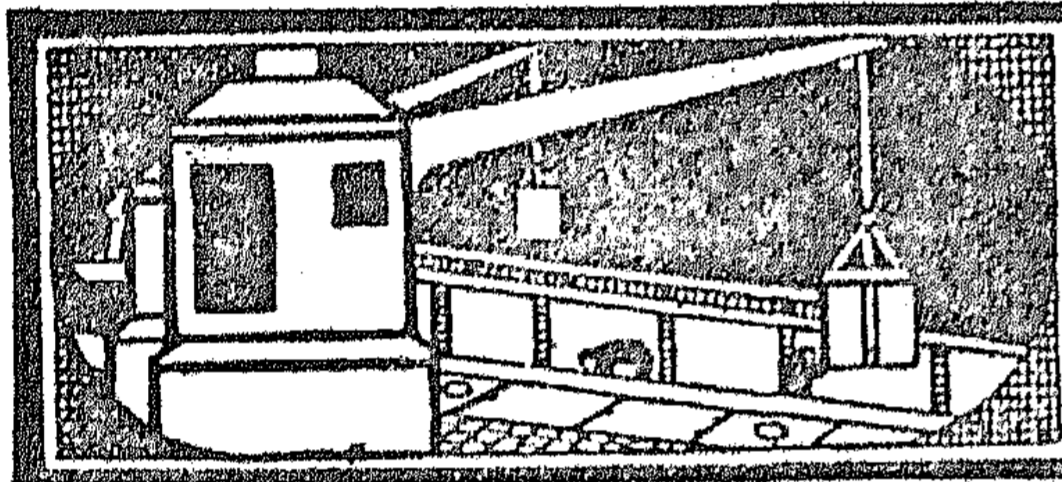
Also die Behörden sind nicht in der Lage, bei den bestehenden Bestimmungen eine Kontrolle durchzuführen, die dem Gesetze Achtung verschafft. Angesichts dieser Tatsache schaffte nun der Senat in einem Ortsstatut neue Bestimmungen, die diese Unordnung geradezu gesetzlich sanktioniert. Denn wie soll es wohl zuwege gebracht werden, in einem Betrieb festzustellen, ob gearbeitet wird, wenn der Prokurist in völlig legaler Weise anwesend ist? Es würde dann immer festzustellen sein, ob man es wirklich mit einem Prokuristen zu tun hat. Der Senat läßt dabei auch in weitestlicher Weise die Frage offen, was für eine Art „Prokura“ dazu nötig ist, um gesetzmäßig die Sonntagsruhe durchbrechen zu können; vielleicht ge-

nügt dazu schon „Postprokura“? Vielleicht wird sich dann die Zahl der „Prokuristen“ plötzlich erheblich steigern, und der Lehrling, der eben ausgetreten hat, sofort zu einem Prokuristen avancieren mit der unbeschränkten Vollmacht, des Sonntags länger arbeiten zu dürfen.

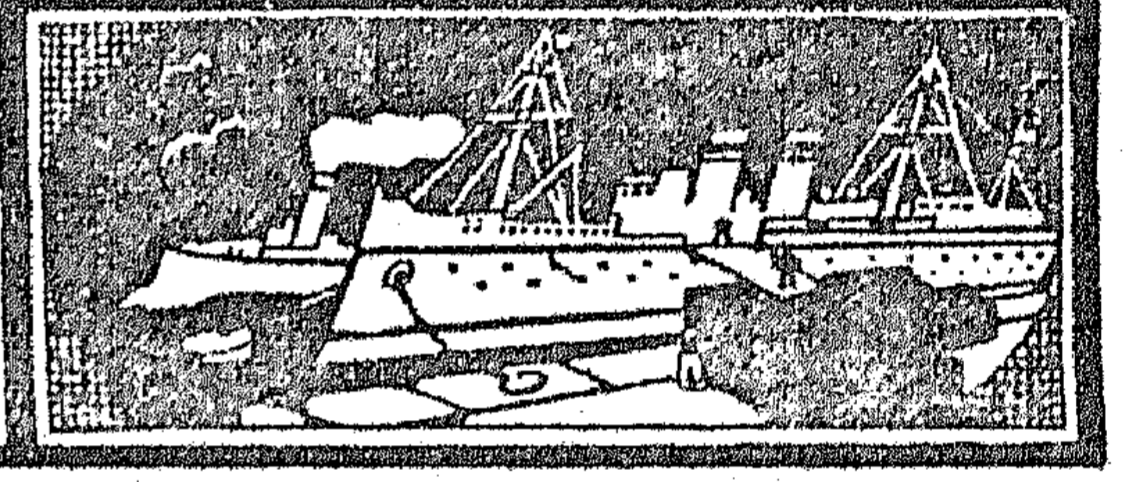
Wir gehen an einer andern Reihe Ausnahmen vorbei, die ebenso ungerechtfertigt sind, wie die Fischbranche usw., und erklären nur, daß ein Ortsstatut in solcher Gestalt die heftige Empörung in den Kreisen der Angestellten auslösen kann.

War aber der Senat der Meinung, mit dieser Regelung der Sonntagsruhe die Agitation der Handelsangestellten zum Schweigen zu bringen, dann wird er bitter enttäuscht werden. Gerade diese Verhandlung der Wünsche und Bedürfnisse der Angestellten muß die Agitation für eine völlige Sonntagsruhe neu entfachen, und es wird Aufgabe der Gewerkschaften sein, nicht eher zu ruhen, bis der hohe Senat, müde des ewigen Drängens, endlich den Wünschen der Handelsarbeiter auf volle Sonntagsruhe Rechnung trägt.

Nel. Das hiesige Oberlandesgericht fällte eine Entscheidung zum § 139, Abs. c der Gewerbeordnung, der vorschreibt, daß Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen für ihr außerhalb des Hauses einzunehmendes Mittagessen eine Pause von 1 1/2 Stunden zu gewähren ist. Ein hiesiger Kaufmann hatte mit seinem Gehilfen eine nur einstündige Mittagspause vereinbart mit der Maßgabe, daß der Angestellte dafür dreimal in der Woche abends statt um 8 um 7 Uhr das Geschäft verlassen dürfte, so daß die tatsächliche Beschäftigungszeit die gleiche blieb. Das Schöffengericht hiesig hatte den Kaufmann wegen Ubertretung der gesetzlichen Vorschrift zu 20 Mk. Strafe verurteilt, die Strafammer hatte das Urteil bestätigt. Der Verurteilte legte Revision ein unter der Begründung, daß er seinen Gehilfen nicht zur Verkürzung der Mittagspause genötigt habe, sondern daß es sich um eine gegenseitige freiwillige Vereinbarung handle. Das Oberlandesgericht verwarf jetzt die Revision unter Hinweis darauf, daß das Gesetz 1 1/2 stündige Mittagspause fordere. Auch freiwillige Vereinbarungen anderer Art seien nicht zulässig.



Hafenarbeiter



Berlin. In der letzten Versammlung der Vertreter und Plaharbeiter wurde der Bericht vom Verbandsrat in Breslau gegeben. Eine Wiedergabe erübrigt sich, da diese Materie bereits eingehend in diesem Blatte behandelt worden ist. Als Weisker zum Verbandsvorsitz wurde Kollege Marowka vorgeschlagen. Dann folgt die Berichterstattung über die Lohnbewegung bei Franke, Meindendorf. Es wird konstatiert, daß durch den tätigen Streik der Lohn eine wesentliche Aufbesserung erfahren habe, es ist sowohl der Akkordlohn als auch der Stundenlohn erhöht worden. Letzterer ist von 52 1/2 auf 54 Pf. gestiegen. Nach einigen weniger wichtigen Mitteilungen erfolgte dann der Schluß der Versammlung.

Streik in Dortmund. Die Hafenarbeiter in Dortmund wachen auf, der unerbillige Druck der Verhältnisse hat nun auch diese Berufscollegen zur Bestimmung gebracht. Was die Organisation in jahrelanger eifriger Agitationsarbeit nicht vermochte, die brutale Ausbeutungswut der Unternehmer hat es fertig gebracht. Die Erzarbeiter der Firmen Hemsloh und Lenkerling legten am Dienstag, den 16. Juli die Arbeit geschlossen nieder, weil die Firmen sich weigerten, den Arbeitern 1 Pf. pro Tonne zuzulegen, eine äußerst bescheidene Forderung, in Anbetracht der furchtbaren Arbeit und der schlechten Löhne, die für diese Arbeit bezahlt werden. Zum besseren Verständnis der Verhältnisse diene folgendes: Die Erzauflader der Firmen, die fast durchweg in Akkord arbeiten, erhalten für die Tonne Erz 11 Pf., wenn in Lohn gearbeitet wird, 40 Pf. pro Stunde. In Emden, wo dieselben Unternehmer mit unserer Organisation im Tarifverhältnis stehen, werden 34 bis 38 Pf. pro Tonne für dieselbe Arbeit bezahlt. Man bedenke also diesen kolossalen Preisunterschied von 23 Pf. pro Tonne. Trotzdem haben die Hafenarbeiter in Dortmund jahrelang ohne zu murren für 11 Pf. ausgeladen. Als sie jetzt nun für das leichte Erz eine Zulage von nur 1 Pf. verlangten, erhielten sie ein schroffes Nein zur Antwort und als man ihnen noch mit Abzug drohte, war kein Halten mehr, der Funke der Empörung schlug zu hellen Flammen auf. Das waren also die Unternehmer, denen sie jahrelang für niedrigen Lohn ihre Haut zu Markte getragen hatten. Der Streik war da, veranlaßt durch den Herrenstandpunkt der Unternehmer, sie haben die Geißel gerufen, die sie nun nicht mehr los werden können. Nun sollten auch die Hafenarbeiter, die bisher immer noch in ihrem Arbeitgeber den Herrn Herr werde für sie schon sorgen, sie brauchen ihm ihre Wünsche nur vorzutragen, kennen lernen, daß dieser Glaube eben nur ein schöner Glaube war. Jetzt kam der Unternehmer zum Vorschein, der im Arbeiter nicht den Menschen sieht, der auch ein Recht darauf hat, etwas mehr vom Leben zu verlangen, als nur für den Unternehmer vom Morgen bis zum Abend zu schuften für niedrigen Lohn, sondern der den Arbeiter nur als Ausbeutungsbjekt betrachtet, der, wenn er ausgenutzt ist, einfach für ihn erledigt ist. Die Unter-

nehmer zogen alle Register, um die Arbeiter in das alte Joch zurückzutreiben. Zunächst trat die Polizei in Aktion, die ja immer bei Lohnlämpfen sofort bereit ist, den Geldbeutel der Unternehmer zu beschützen, sie verbot das Streikpostenstehen, beschimpfte die Streikenden und mißhandelte sie in der gröblichsten Weise. — Als dieses Mittel den gewünschten Erfolg nicht brachte holte man sich die Hülfsbrüder: Ferber-Barmen war in Aktion. Diese „Siebenmonatskinder“ seligen Andenkens von Moabit, sollten nun die Hausreißer spielen, getreulich beschützt von der Dortmunder Polizei. Doch die streikenden Hafenarbeiter ließen sich nicht aus der Ruhe bringen; wußten sie doch, daß diese Brüder den Unternehmern schweres Geld kosteten, aber der schweren Arbeit nicht im entferntesten gewachsen waren. Der Hafen lag voll Fahrzeuge, die ihrer Entladung harriert und immer neue kamen noch hinzu, so daß die Situation immer ungemütlicher wurde für die Unternehmer. Selbst der „Generalanzeiger“ mußte dieses zugeben; er schrieb:

„Der Streik der Hafenarbeiter, der noch immer nicht sein Ende gefunden, hat für die beteiligten Großkaufleute und industriellen Betriebe größere Nachteile im Gefolge, als man oft anzunehmen geneigt ist. In erster Linie sind die Zechengesellschaften, die die bestellten Kohlen nicht abgeben lassen können, von dem Streik betroffen worden. Die mit Erz, Getreide oder anderen Gütern nach Dortmund beorderten Frachtdampfer können wegen des Streiks nicht entladen werden und demzufolge auch keine neuen Frachten an Bord nehmen. So sind denn die Kohlentipper fast ganz außer Tätigkeit gesetzt, weil es an Lastschiffen fehlt, die die Ladung aufnehmen sollen. Die Zechen haben ihre Kohlen rechtzeitig geliefert, der Streik der Hafenarbeiter aber hat den regelmäßigen Versand unmöglich gemacht. Oben auf den Zufuhrgleisen stehen lange Kohlenzüge, von denen die einzelnen Waggons durch den Tipper in die Schiffe befördert werden sollen. Wer aber soll tippen, wenn unten statt der bestellten Lastfähne die Flut des Kanals die Kohlenladungen schluckt? Die Fahrten zu Tale — nach Herne, Münster, Papenburg, Emden — sind vollständig ins Stocken geraten. Und wie die Bergwerksgesellschaften die abgerufenen Kohlen nicht los werden können, so wartet mancher Großkaufmann auf die Entladung der ihm signalisierten Frachtschiffe, damit er die bestellten Waren vom Hafen abholen lassen kann. Mit dieser Stockung des Schiffsverkehrs sind auch noch sonst allerlei Unannehmlichkeiten und vor allem auch Unkosten verbunden. Denn die Hafenverwaltung besteht auf ihrem Schein und zieht die Liegegelder und Standgelder in der gewohnten Weise ein, obwohl die Betroffenen an dem Streik unschuldig sind. Aber daran kann auch die Hafenverwaltung nichts ändern, denn der einmal festgesetzte Tarif muß eingehalten werden. Die in Frage kommenden Interessen wollen jedoch bei der Hafenbahndirektion in Essen vorstellig werden, damit ihnen diese wenigstens einen Teil der Frachgebühren erläßt, die begreiflicherweise durch die Verzögerung der Ver-

ladungen täglich höher werden. Einzelne beladene Frachtschiffe liegen im Stadthafen schon mehrere Wochen und müssen jedenfalls auch noch länger hier vor Anker bleiben, denn die für die streikenden Arbeiter eingesprungenen Aushilfsmannschaften reichen für eine glatte Abfertigung der per Schiff angekommenen Güter bei weitem nicht aus.“

Der Streik stand also gut, das sahen auch die Unternehmer, und sie lenkten ein, als die Kommission nochmals vorstellig wurde. Sie bewilligten für das leichte Erz eine Zulage von 2 Pf. und den Stundenlohn erhöhten sie von 40 auf 55 Pf. Die Streikenden beschloßen daraufhin, die Arbeit wieder aufzunehmen. Dieser Beschluß wurde dann auch einstimmig am Dienstag, den 29. Juli in die Tat umgesetzt.

Der Streik hatte somit vierzehn Tage gedauert, er ist mit einer Einmütigkeit durchgeführt worden, auf die die Kollegen Hafenarbeiter stolz sein können. Der Kampf hat gezeigt, was Einzeltätigkeit vermag; 56 Kollegen standen im Feuer und diese kleine Gruppe hat es fertig gebracht, den ganzen Verkehr fast lahm zu legen. Wie wäre es erst gewesen, wenn alle am Hafen tätigen Arbeiter die Arbeit niedergelegt hätten? Was kann errungen werden, wenn alle Hafenarbeiter sich ihrer Macht bewußt wären. Mit einem Schlage wären alle die traurigen Verhältnisse aus der Welt geschafft, trotz Polizei und Hingezogte. Mögen die Hafenarbeiter einmal hierüber zum Nachdenken kommen, und wenn kein anderer Weg zum Ziel führt, den Weg beschreiten, den die Kollegen Erzauflader beschritten haben. Der Kampf hat einwandfrei bewiesen, daß der Arbeiter nur durch geschlossenes Handeln in der Organisation sich und die Seinen schützen kann vor der Ausbeutungswut der Unternehmer. Alles ist gegen ihn, Unternehmertum und Behörde, eine Welt von Feinden ringsum; wer da nicht beizeiten ruft gegen diese Feinde, der wird unrettbar zernahmt. Also Hafenarbeiter, rüftet! Nur noch ein Gedanke darf euch beherrschen: Es muß am Hafen anders werden um jeden Preis; alles hinein in die Organisation, nicht eher geruh und gerastet, bis dieses Ziel erreicht ist. Dann Kollegen haben wir die Macht in Händen, und wir werden einem Hemsloh zeigen, daß wir sie zu gebrauchen verstehen.

Vorwärts Kollegen an die Arbeit! Aus winkt das Morgenrot einer neuen Zeit.

Hamburg. Eine für die Hafenarbeiter überaus wichtige Entscheidung betreffend die Entzettelung der Arbeitskarten, fällte das Gewerbegericht unter Vorsitz des Herrn Amtsrichter Nat. Boyesen. Der Sachbestand ist folgender:

Die Kläger arbeiteten am 14. und 15. Mai auf dem Dampfer „Taro“ bei der Entladung von Erzen mittelst Krabbeln aus Luke 3. Am 15. Mai, nachmittags 4 Uhr waren sie mit ihrer Arbeit fertig, und nun wurden sie aufgefordert, in Luke 2 zuzurücken und zwar zur Entladung aus dem Unterraum. Da aus dem Zwischendeck dieses Raumes bereits Erz ge-

Ist nicht wurde, kamen die Kläger der Aufforderung, — auch als sie wiederholt wurde, nicht nach, sondern führen an Land, nachdem sie vom Beklagten ihren bis dahin verdienten Lohn erhalten hatten. Die Arbeitskarten des Hafenbetriebsvereins handigte der Beklagte den Klägern nicht aus, sondern lieferte sie ab beim Arbeitsnachweisbüro des Vereins. Da kläger sich über die Entziehung der Arbeitskarten beim Hafenbetriebsverein beschwerten, kam die Angelegenheit zur Verhandlung vor die Beschwerdekommision. Hier machten die Kläger geltend, daß die von ihnen verlangte Arbeit mit Lebensgefahr für sie verknüpft gewesen sei, weil gleichzeitig im Zwischenbeck und im Unterraum Erz mit Säbeln gefischt werden sollte, während der Beklagte die Gefahr bestritt und auch geltend machte, daß die Kläger, ohne ein Wort zu sagen, an Land gefahren seien, sich also der Arbeitsverweigerung schuldig gemacht hätten. — Die Beschwerdekommision beschloß sodann die Rückgabe der Karten mit Verwarnung, da eine Arbeitsverweigerung zweifellos vorliege. Die Kläger erließen dabei, daß sie die fragliche Arbeit ihrer Lebensgefährlichkeit halber verweigern dürften, und daß die Entziehung der Arbeitskarten daher unberechtigt gewesen sei.

Sie fordern vor dem Gewerbegericht, daß Beklagter ihnen den durch die Entziehung der Karten auf 15 Arbeitstage entstandenen Schaden mit 5,20 Mk. pro Mann und Tag erstre, und haben beantragt, den Beklagten zu verurteilen, den Klägern je 78,— Mk., zusammen 390,— Mk. zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Kläger mit ihrer Klage allen Umfanges abzuweisen und hat ausgeführt: Nicht er, sondern der Hafenbetriebsverein habe darüber zu bestimmen gehabt, ob und wann die Kläger ihre Karten wiederbekommen sollten. Daher würde eventl. nicht er, sondern der Hafenbetriebsverein der richtige Beklagte sein, und das Gewerbegericht sei dann auch nicht zuständig für die Schadenersatzforderung der Kläger. Im übrigen habe Beklagter berechtigtweise den Klägern die Karten entzogen und sie dem Hafenbetriebsverein abgefordert. Er sei dazu verpflichtet gewesen nach § 13 Abs. 3 der Vereinsbestimmungen für die Arbeitgeber über den Verkehr mit den Arbeitsvermittlungstellen für Schauerleute, weil die Kläger die Arbeiterarbeit verweigert hätten. Die verlangte Arbeit sei nicht lebensgefährlich gewesen, wenn nur die Kläger vorsichtig waren und sich in der Lufensfläche nicht gerade in dem Zeitpunkt aufhielten, wo aus dem Zwischenbeck heraus die Säbel mit Erz auf- und niedergelassen wurden. Kläger hätten sich nur meistens unter dem Zwischenbeck aufzuhaken brauchen. Schon seit 10 bis 15 Jahren werde beim Beklagten in der Weise gearbeitet, wie er es von den Klägern verlangt habe. Da Kläger überdies, ohne ein Wort zu sagen, von Bord gegangen seien, habe Beklagter gar nicht einmal wissen können, warum sie nicht weiter arbeiten wollten.

Die Kläger haben erwidert: Sie hätten, wenn sie die Arbeit in Luke 2 begonnen hätten, fortgesetzt unter der offenen Luke sich aufhalten müssen, während aus dem Zwischenbeck die Säbel mit Erz auf- und niedergelassen würden. Einer von ihnen habe beobachtet, wie aus den Säbeln vom Zwischenbeck Erzstücke herausfielen, wie sogar ein halb voller Säbel mit Erz heruntergefallen sei. W. habe dem Wizen erklärt, unter diesen Umständen könnten sie die Arbeit nicht verrichten. Es ist Beweis darüber erhoben worden, ob die von den Klägern verlangte Arbeit in Luke 2 mit Gefahr für Leben oder Gesundheit der Kläger verbunden gewesen wäre, insbesondere, ob die Arbeit gegen die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft verstoß, durch Vernehmung des Hafeninspektors Schloenbach als Sachverständigen und des Lizjn Köhnl als Zeugen. Der Sachverständige hat eine kleine Situationsplatte zur Mite gegeben, die von den Parteien im allgemeinen als richtig anerkannt worden ist. — Die Kläger haben nur noch bemerkt, daß nicht nur 25 bis 30 Tons, wie der Zeuge Köhnl angabe, sondern noch 50 bis 60 Tons Erz im Zwischenbeck gelegen haben, als sie in den Unterraum hineingehen sollten. Vergleichsversuche waren ausfallslos.

In der Begründung wurde ausgeführt: Der Einwand des Beklagten, daß nicht er, sondern eventuell der Hafenbetriebsverein der richtige Beklagte sei, ist schon deshalb unbegründet, weil der Hafenbetriebsverein, sobald die Angelegenheit überhaupt in der Beschwerdekommision zur Verhandlung gekommen war, am 4. Juni die Karten sofort an die Kläger wieder ausgehändigt hat; die Vorenthaltung der Karten in der Zeit vom 15. Mai bis zum 4. Juni, also nicht auf eine Handlung des Hafenbetriebsvereins, der auf Grund des zwischen den Arbeitern, Arbeitgeber und ihm bestehenden Vertragsverhältnissen vorerst die Angelegenheit in der Beschwerdekommision prüfen mußte, sondern nur auf die Handlung des Beklagten, Nichtauslieferung der Karten an die Kläger und Abgabe an den Arbeitsnachweis des Vereins, zurückzuführen ist. Die Kläger können sich also nur an den Beklagten halten.

Das Gewerbegericht ist zuständig, weil es sich um Schadenersatzansprüche von Arbeitern wegen unberechtigter Nichtrückgabe von Urkunden handelt, welche aus Unlaß eines Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber übergeben worden waren. (Ziffer 3 und 4 des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes).

Es fragt sich nun, ob die Rückgabe der Karten an die Kläger eine berechnigte war oder nicht. Auf den einen Wortlaut des § 13 Abs. 3 der „Bestimmungen für die Arbeitgeber über den Verkehr mit den Arbeitsvermittlungstellen für Schauerleute“:

„Wenn ein Arbeiter sich weigert,
 1. eine ihm zugewiesene Arbeit zu leisten, oder
 2. ...
 so ist die Karte unter schriftlicher Darlegung des Sachverhalts sofort der Billale einzusenden.“

kann sie Beklagter nicht berufen, denn selbstverständlich kann mit dieser Bestimmung nur die unberechtigte Verweigerung von Arbeit gemeint sein. Der vernünftige Zweck der Bestimmungen des Vereins kann nur sein, daß schon der einzelne Arbeitgeber selbst gewissenhaft prüfen soll, ob die Arbeitsverweigerung im einzelnen Falle eine berechnigte ist oder nicht. Wenn die Meinung der Bestimmungen die wäre, daß das einzelne Vereinsmitglied bei jeder Arbeitsverweigerung, ohne die Berechnigung derselben zu prüfen, einfach ohne eigene Verantwortung die Arbeitskarten dem Vereinsbüro soll zufinden dürfen, dann würde die Folge sein, daß sehr oft Arbeiter tagelang ohne Karten und also ohne Arbeit sein würden und zwar ganz unberechnigter Weise. Selbst wenn dann die Beschwerdekommision nach einigen Tagen (? Ned.) zu ihren Gunsten entscheiden würde, so würden sie doch den ihnen entstandenen Schaden weder vom Arbeitgeber noch vom Hafenbetriebsverein ersetzt verlangen können; vom Arbeitgeber nicht, weil er sich auf den § 13 Abs. 3 der genannten Bestimmungen berufen könnte, und vom Hafenbetriebsverein nicht, weil derselbe an sich gar nicht verpflichtet ist, ihnen Karten zu geben und Arbeit zu verschaffen. (§ 10, Abs. 1 der Bestimmungen für die Arbeiter über den Verkehr mit den Arbeitsvermittlungstellen für Schauerleute.) — Es ist aber weder anzunehmen, daß die Arbeiter sich einer so ungerechten Bestimmung unterwerfen wollen, wenn sie die gelben Karten des Vereins in Empfang nehmen und dadurch in eine Vertragsverhältnisse zum Verein treten, noch ist zu vermuten, daß der Hafenbetriebsverein selbst solche unbillige Bestimmung hat treffen wollen.

Das Gericht legt daher die fragliche Bestimmung so aus, daß Beklagter jedenfalls verpflichtet war, gewissenhaft zu prüfen, ob die Kläger in vorliegendem Falle die Arbeit verweigern dürften oder nicht. Das Gericht ist aber sogar der Meinung, daß der bloße Nachweis gewissenhafter Prüfung nicht einmal genügt, um den Beklagten von seiner Verantwortung zu befreien, sondern daß Beklagter schon dann für den den Klägern entstandenen Schaden haftet, wenn nur feststeht, daß die Arbeitsverweigerung der Kläger objektiv eine berechnigte war. Denn den Klägern den Nachweis eines Verschuldens des Beklagten bei der Verweigerung der Berechnigung oder Nichtberechnigung der Arbeitsverweigerung aufzubürden, hieße ihre Rechtslage durch die Einrichtung des Arbeitsnachweises des Hafenbetriebsvereins, insbesondere die Einföhrung der Arbeitskarten, als ganz bedeutend verschlechtert aufzufassen. Und zu solcher Auffassung liegt kein Anlaß vor, da der Zweck der Einrichtungen des Hafenbetriebsvereins doch wohl nur der ist, eine gewisse Kontrolle über das zur Verfügung stehende Arbeitermaterial zu haben.

Durch die Verweisaufnahme muß nun als festgestell angesehen werden, daß die Arbeitsverweigerung der Kläger in diesem Falle berechnigt war. Der § 70 der Unfallverhütungsvorschriften der Lagerer-Berufsgenossenschaft, welcher lautet: „Der Aufenthalt unter hängenden Lasten ist verboten.“ — befindet sich allerdings nicht unter Abschnitt 1: Vorschriften für Arbeitgeber, sondern unter Abschnitt 2: Vorschriften für Arbeitnehmer. Daraus folgt aber keineswegs, daß die Arbeiter berechnigt sind, ohne Rücksicht auf diesen Paragraphen Arbeiten anzunehmen, die unter hängenden Lasten verrichtet werden müssen, und es den Arbeitern zu überlassen, wie sie sich gegen die damit verbundenen Gefahren schützen wollen. Denn nach § 120a der G.-D. sind die Gewerbetreibenden selbst verpflichtet, den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind. Bei der Arbeit aber, welche den Klägern zugeemutet werden sollte, waren diese nicht gegen solche Gefahren geschützt.

Der Sachverständige hat bekundet und jeder Nichtfachverständige, der ähnliche Arbeiten einmal beobachtet hat, kann es einsehen, daß die den Klägern abverlangte Arbeit direkt lebensgefährlich war, weil die Kläger sich jedenfalls immer dann unter der Mitte der Lufensöffnung aufhalten mußten, wenn sie ihre Säbel an- und abhaken. Auf den Einwand des Beklagten, daß die Kläger es so hätten einrichten können und müssen, daß sie sich nicht direkt unter der Lufensöffnung, sondern unter dem Zwischenbeck aufhielten, sobald oben vom Zwischenbeck ein Säbel mit Erz hinaufgewunden wurde, hat der Sachverständige mit Recht erwidert, daß bei solchem Verfahren die Arbeit im Unterraum so langsam vorwärtsgeschritten sein würde, daß das gleichzeitige Arbeiten vom Zwischenbeck und vom Unterraum fast zwecklos war. Die Arbeiter wären bei solcher Alfordarbeit nicht auf ihre Kosten gekommen, und was die Hauptsache ist, auch bei solchem langsamem Arbeiten wäre die Gefahr für Leben und Gesundheit der Kläger nicht ganz ausgeschlossen gewesen.

Der Sachverständige hat überdies auch erklärt, daß er solche Arbeit im Hamburger Hafen niemals zulaßen würde. Und wenn Beklagter, wie sein Wize Köhnl bekundet, solche Arbeit schon viele Jahre immer, wenn es not tat, von seinen Arbeitern verlangt hat, so ist er nur deshalb damit durchgekommen, weil es die Hafeninspektion bisher nicht gemerkt hat, und weil es ja Arbeiter genug gibt, die auf ihr Leben und ihre Gesundheit wenig bedacht sind. — Der Einwand des Beklagten endlich, daß die Kläger überhaupt keine Gründe für ihre Arbeitsverweigerung angegeben hätten, sondern stillschweigend von Bord gegangen seien, ist gleichfalls berechnigt. Zunächst sind die Kläger überhaupt nicht stillschweigend von Bord gegangen, sondern sie haben auf wiederholtes Befragen des Wizen, ob sie nicht in Luke 2 zurückerzählen wollten, direkt mit „Nein“ geantwortet. Und die Behauptung des Köhnl, daß er absolut nicht gewußt habe, warum die Kläger die Arbeit im Unterraum der Luke 2 nicht verrichten wollten, ist so unglaubwürdig, daß es sich kaum verlohnt, darauf ein-

zugehen. Die Männer vom Hasen sagen nicht viel, aber sie verstehen sich doch.

War nach alledem die Arbeitsverweigerung der Kläger berechnigt, so war Beklagter verpflichtet, ihnen bei ihrem Ausschleiden ihre Arbeitskarte auszuhändigen. Wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist Beklagter den Klägern gegenüber schadenersatzpflichtig. Daß die Kläger einen Schaden von je 78,— Mk. erlitten haben, ist nicht bestritten und erscheint auch glaubhaft. Mit hin war zu erkennen, wie geschehen.

Weiße Bettelstuppen. In der Neberpresse finden wir eine Notiz, der wir folgendes entnehmen:

„Spar-Prämien für die Arbeiter der Hamburg-Amerika-Linie. Seit dem Jahre 1909 besteht bei der Hamburg-Amerika-Linie eine Einrichtung, die es den Arbeitern und Unterbeamten der Gesellschaft ermöglicht, von ihrem Arbeitslohn oder Gehalt kleine Beträge ohne Unbequemlichkeiten zurückzuliegen und zu einem günstigeren Zinsfuß als bei öffentlichen Sparkassen zu veranlassen. Die Hamburg-Amerika-Linie vermittelt nämlich für die Sparler alle mit der Gelobsetzung, Zinszuschreibung, Kündigung und Auszahlung verbundenen Geschäfte, und sie zahlt außerdem einen Zuschuß zu den Zinsbeträgen, so daß bei der Einzahlung der Teilnehmer fortlaufend mit 5 pCt. verzinst. In der Verfügung über ihre Gelder sind die Sparler natürlich (natürlich!) nicht beschränkt. Die Sparsumme ihrer Arbeiter fördert die Einrichtung getroffen ist, die stetige und sehr befriedigende Entwicklung der Teilnehmerzahl und ihrer Sparräume. Um zu weiteren Fortschritten anzuregen und den volkswirtschaftlich schätzenswerten Sparsparern der Arbeitergesellschaft noch mehr zu geben, hat die Hamburg-Amerika-Linie neuerdings beschloßen, Sparrämien einzuführen, die alljährlich im Juli unter die sparenden Arbeiter verlost werden sollen. Es sind zunächst 57 Preise in Wertungen von je 25 bis 150 Mk. ausgesetzt worden. Jeder Sparler hat für je 25 Mk. Sparrämien auf ein Los Anspruch und dementsprechend eine vorteilhafte Aussicht, seine Sparräume künftig um eine verhältnismäßig recht lohnende Extra-Verzinsung zu vergrößern.“

Ob die Wendung vom „volkswirtschaftlich schätzenswerten Sparsparern“ auf dem publizistischen Wozen der Neberpresse, oder auf dem des Preisbüros der H.-A.-L. gewachsen ist, entzieht sich unserer Kenntnis — jedenfalls ist sie recht dumm. Gezeigt den Fall — 30 000 Hamburger Hafenarbeiter schränken ihren a. sich schon geringen Konsum plöblich noch mehr ein, was wäre die Folge? Der gesamte Mittelstand würde stark in Mitleidenschaft gezogen und würde sich eine eigene Melodie zum volkswirtschaftlich schätzenswerten Sparsparern der Arbeiter“ machen. „Durch Sparen zum Eigentum“ lautet die Parole der Welsen — und die Gelben wollen die gesamte Arbeitererschaft erobern. Der deutschen Volkswirtschaft könnte keinen schmerzlichen Schlag treffen, als die Sparlat der Arbeiter. Der diese Spargelosen müßte der Arbeiter sich vom Mund abschneiden — in Deutschland verdient noch kein Arbeiter, soviel, daß er Schätze sammeln kann, wenn er ein kulturwürdiges Leben führen will. Während der „Sparium“ der Arbeiter der Produktion billiges Kapital zuführt, wodurch die Produktion bis zur Fieberhitz angestrannt werden würde, hätte der Arbeiter andererseits kein Geld, die mit seinen „Spargelosen“ produzierten Gegenstände zu kaufen. Selbst die Volkswirtschaftslehre bezeichnet heute die Hebung der Konsumtion als die Hauptaufgabe der Volkswirtschaft — nur wenn die Verbrauchsgüter zu. wähltest ebenso schnell konsumiert, wie sie hergestellt werden, können Industrie, Handel und Gewerbe gedeihen.

Auch die Unterbeamten und Arbeiter der Hamburg-Amerika-Linie sind durchaus nicht in der Lage, Sparrücklagen zu machen. Die Klablitarbeiter verdienen z. B. nur 4,20 Mk. pro Tag und die Statgelegenheitsarbeiter hungern sich gar mit 3,60 Mk. durch. Davon macht kein Mensch freiwillige Rücklagen. Diese Sparrämien-Geschichte hat aber noch ein anderes Gesicht. Wie nun, wenn die Arbeiter der H.-A.-L. einmal Lohnforderungen stellen und die Direktion erwidert: Mon possimus — den Arbeitern geht's schlecht? Fällt ihnen gar nicht ein, sie haben ja noch so viel Tausende gespart, sie schwimmen im Fett...

Aber trotzdem behaupten die kapitalistischen Sozialschreiber, wenn die Arbeiter sich den letzten Wiesen vom Munde abknappen, das sei volkswirtschaftlich schätzenswert. Die Verteidiger des Kapitalismus haben sich heute noch immer nicht zu der Höhe wissenschaftlicher Erkenntnis emporgeschwungen, auf der bereits anfangs der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts der einfache Schneidergeselle Wetling stand. Wetling, der gegen die Kleinbürgerlichen Verteidiger des Kapitalismus polemisierte, schrieb in seiner „Jungen Generation“ folgende, noch heute beherzigenswerte Worte:

„Du lieber Himmel! Das ist eine tolle Sozialschreiber mit ihren Sparkassen und milden Stiftungen. Sparkassen! Warum nicht auch Sparbüchsen? Nun ja, die Gesellschaft ist noch nicht genug vom Geld und vom Wucher angesteckt; da täte es also noch not, man erschlete noch mehr solcher Pfennigfuchsbureaus. Nein! nein! Was man spart für den Mund, frist uns Rahe und Sund, das heißt, je mehr wir uns einstränken, um so geringer lohnt man uns. Wer sich nicht getraut, etwas zu verzehren, getraut sich auch nichts zu verdienen.“

Wir appellieren nicht an die Arbeiter der Hamburg-Amerika-Linie, sich von dem Wohlthäterschwandel fernzuhalten, wir wissen, daß unter den heutigen Umständen gegen den Terror der H.-A.-L. kein

Straftgewalt ist, wenn sie sich billige Kapitalien verschaffen will. Wir begnügen uns damit, die anmutige Rolle, die die H.-L. hier wieder einmal spielt, gekennzeichnet zu haben. Auf die — moralische Seite der „Verlosung“ einzugehen, erübrigt sich, eher verschmelzen sich Wasser und Feuer zu einem Element, als daß kapitalistische und proletarische Sozialverührungspunkte fänden.

Der Konflikt im Hafen von Genua. Wie wir voraus gesehen hatten, setzen die Unternehmer der Schiffarbeiten im Genuaer Warenhafen ihren Kampf gegen das Hafenelement fort und fordern das Recht, Arbeiter außerhalb des vorwärtsmarchierenden Zentrums und sogar Unorganisierte anzustellen. Am 29. d. M. haben die Unternehmer sämtliche organisierten Arbeiter ausgesperrt. Mehrere Seefahrer, die trotzdem ihre Ladung löschen wollten, wandten sich direkt an das Hafensyndikat um Abweisung von Arbeitern. Es wurde also trotz der Insperierung auf einigen Schiffen gearbeitet, aber immerhin nur auf einem kleinen Teil der im Warenhafen liegenden Schiffe. Im Kohlenhafen wurde die Arbeit regelmäßig fortgesetzt. Der Konflikt scheint sich immer mehr zuzuspitzen. Die Unternehmern stellen sich einer unermesslichen Entwicklung im Transportwesen des Hafens entgegen. Sie wollen eine möglichst große Zahl von Zwischenpersonen erhalten und die Transitwaren einen möglichst langen und umständlichen Weg vom Frachtdampfer bis zum Eisenbahnwagen durchlaufen lassen. Das Hafensyndikat, das die Interessen des gesamten Handels und nicht nur die einer halb paraständigen Unternehmernkategorie im Auge hat, sucht dagegen die Zwischenpersonen auszuschalten und die Schiffarbeiten direkt an Arbeitergenossenschaften zu vergeben. Um dies zu verhindern, wollen die Unternehmer die Arbeiterorganisationen sprengen, und zu diesem Zwecke weigern sie sich, das System der schichtweisen Anstellung, das ohne die gewerkschaftliche Organisation undurchführbar wäre, weiter gelten zu lassen. Sie fordern das Recht der freien Arbeiterwahl, nicht weil sie ein gegenwärtiges Interesse daran haben, sondern weil sie in diesem Recht ein Mittel sehen, die Gewerkschaften zu erschüttern. Der Kampf ist insofern von besonderem Interesse, als die Unternehmer diesmal nicht nur im Arbeiterkampf zu einem höheren sozialen Interesse handeln, sondern sie auch den genauen Bestimmungen eines rechtskräftigen staatlichen Reglements unterliegen. Von anderer Seite wird noch gemeldet: Infolge Uebereinkommens zwischen Unternehmern und Hafenarbeitern wurde vorigen Dienstag morgen allgemein die Arbeit wieder aufgenommen, ohne daß irgend ein Zwischenfall erfolgte.

Siegreicher Hafenarbeiterstreik. Aus New-York wird gemeldet: Die International Mercantile Marine Co. hat beschlossen, die Forderungen der Hafenarbeiter nach Lohnaufbesserung zu bewilligen. Obwohl der Streik schon für mehrere transatlantische Linien erllart worden ist, wird erwartet, daß auch diese Gesellschaften der International Mercantile Marine Co. folgen. Es werden von der Lohnhöhung ungefähr 6000 Mann betroffen.

Hafenarbeiterstreik in Warna am Schwarzen Meer. Am 22. Juni stellten die Korutträger Forderungen um Erhöhung ihrer Löhne mit je 2/4 und 6 Cent pro Sach. Die Gärung unter den Lastträgern war groß und sie nahen zum Streik. Unsere Sektion der Transportarbeiter in Warna suchte die Erregung zu dämpfen und den Kampf hinauszuschieben, da der Moment durchaus nicht für einen erfolgreichen Kampf günstig war. Leider gelang es unseren Funktionären in Warna nicht, die Lastträger zur Vernunft zu bringen. Am 4. Juli brach ein sogenannter wilder Streik aus, woran sich 136 Lastträger beteiligten. Die Führung dieses Streiks wurde sofort von der Sektion des Transportarbeiterverbandes in Bulgarien übernommen. Zwei Unternehmer bewilligten alsbald die Forderungen der Streikenden. Die Hafenverwaltung erklärte sich jedoch gegen diese Bewilligung, weil sie ungerecht wäre, und so konnte der Konflikt nicht beigelegt werden. Am 11. Juli wurden die Forderungen auch von dem Komitee der Warenbörse in Warna akzeptiert; die Arbeitsaufnahme sollte nun am 13. Juli stattfinden. Am 12. Juli benachrichtigte jedoch der Präsident dieses Börsenkomitees die Streikkommission brieflich, daß die Forderungen der Lastträger unannehmbar seien. Dieses Spiel des Börsenkomitees erregte allgemeine Entrüstung unter sämtlichen Arbeitern am Hafen und obwohl unsere Sektion wieder dagegen Stellung nahm, weil, wie gesagt, der Moment für so einen großen Kampf nicht günstig war, traten sie am 13. Juli alle, über 500 an der Zahl, aus Solidarität zu den Streikenden und als Protest gegen das empörende Benehmen des Börsenkomitees und der Hafenverwaltung in einen allgemeinen Ausstand. Noch am Tage darauf wurde es klar, daß die Probotaktion des Börsenkomitees sowie der Hafenverwaltung darauf gerichtet war, die Organisation der Hafenarbeiter — die Sektion unseres Transportarbeiterverbandes in Warna, die den Unternehmern sehr verhaßt ist, zu sprengen, um die Arbeiter auf Gnade und Ungnade den letzteren auszuliefern. Der Verkehrsminister schaffte noch am 4. Juli das bestehende Reglement, das die Verhältnisse zwischen Arbeitern und Unternehmern regelte, telegraphisch ab. Der Staat selbst stellte sich dem Börsenkomitee und der Hafenverwaltung völlig zur Verfügung, um die kämpfenden Arbeiter niederzuwerfen. Das Polizeiministerium verfügte durch seine Organe, daß von den Donauhäfen Streikbrecher, sei es durch Verlockung, oder durch Drohung und Gewalt, nach Warna geschleppt wurden. Die Streikbrecher wurden auf der Eisenbahn unentgeltlich befördert. Das genügt aber noch nicht. Nach ein paar Tagen wurden als Streikbrecher auch 60 Sträflinge aus dem Gefängnis in Warna verwendet. Diese „Arbeitswilligen“ waren nun von starken Polizei- und Militärabteilungen umzingelt und vor unserer Kanton in strenge Obhut genommen. Der

ganze Hafen war von Militär besetzt. Mehrere unserer Kollegen, die einzelne Streikbrecher zur Arbeitsniederlegung zu bewegen suchten, wurden verhaftet. Der Eisenbahndirektor und selbst der Verkehrsminister verweilten in Warna, um den Kampf gegen die Hafenarbeiter persönlich zu leiten. Obwohl zuletzt am Hafen insgesamt etwa 210 Streikbrecher einschließlich der Sträflinge arbeiteten, ging jedoch die Ein- und Ausladung schwer voran, denn es fehlten die geübten Hafenarbeiter. Es gelang uns endlich, die Streikbrecher zur Arbeitsniederlegung zu bewegen und in der Tat reisten sie alle am 21. Juli nach ihren Wohnorten zurück. Nur die Sträflinge arbeiteten am Hafen weiter. Der neue Angriff der italienischen Flotte auf die Dardanellen beeinflusste sehr ungünstig den Hafen von Warna. Die Ausfuhr, die ja um diese Zeit nicht besonders groß ist, wurde dadurch bedeutend eingeschränkt. Der Moment war ungünstig und konnte keinen Erfolg versprechen. Der Kampf wurde daher eingestellt, um unter günstigeren Verhältnissen, die den Sieg verbürgen würden, von neuem aufgenommen zu werden. Dieser Streik war aber sehr lehrreich für unsere Kollegen und trug bedeutend zu ihrer Aufklärung bei. Ihr Bewußtsein, daß sie in dem Kampf gegen die Ausbeutung den Staat mit aller seiner Gewalt gegen sich haben und nur auf sich allein, auf ihre Organisation sich stützen können, wurde gefestigt. Unser Verband gewann dabei neue Mitglieder. Die

Entäußerung des Reichtums.

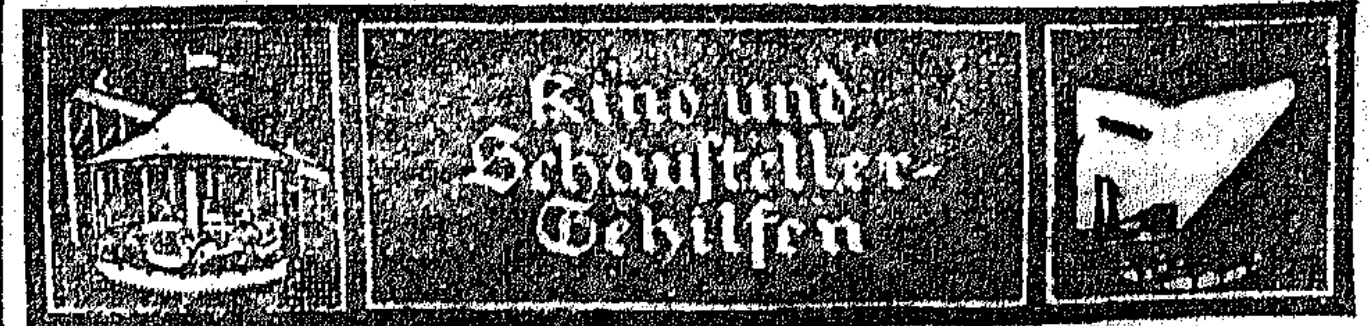
Das zur Ergänzungssteuer herangezogene Vermögen liegt in Preußen (ohne Helgoland, 1896 auch ohne Hohenzollernsche Lande) von 64,62 Milliarden im Jahre 1896 auf 91,65 Milliarden im Jahre 1908, bis auf 104,06 Milliarden Mark im Jahre 1911. Da eine Verpfändung zur Vermögensanzeige nicht besteht und viele unserer Begüterten sich zu drücken wissen, darf das tatsächlich vorhandene Privatvermögen noch beträchtlich höher geschätzt werden. Ein großer Prozentsatz von Besitzenden wird außerdem noch von der Ergänzungssteuer freigestellt. Von 242 136 im Jahre 1911 freigestellten lebten allein 148 011 in Landgemeinden (mit weniger als 200 Einwohnern). Die Verbreitung des Reichtums läßt sich leicht feststellen, wenn man die Steuerzahler auf die einzelnen Milliarden Steuergruppen verteilt. Unter Weglassung der letzten nicht vollständigen Milliarde in den drei Zahlungsjahren ergibt sich folgendes Bild:

Es teilten sich in die	Steuerzahler		
	1896	1908	1911
1. Milliarde	26	9	6
2. "	75	26	20
3. "	123	47	37
4. "	171	67	54
5. "	228	89	73
10. "	667	242	198
50. "	27 548	6 933	5 042
64. "	116 398	15 395	11 203
65. "	—	16 790	11 765
91. "	—	124 676	44 874
92. "	—	—	48 969
103. "	—	—	123 810

In die erste Milliarde Vermögen teilten sich 1896 noch 26, 1911 aber nur 6 Steuerzahler. Mit jeder weiteren Milliarde Vermögen wiederholt sich der Vorgang: Das Vermögen wächst rasch, so daß in jede Milliarde sich von Periode zu Periode weniger Steuerzahler teilen.

Wut der Arbeitgeber gegen unsere Organisation legte sich jedoch nicht. Das Komitee der Warenbörse in Warna unternahm eine erbitterte allgemeine Verfolgung gegen alle organisierten Arbeiter, ja selbst gegen die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei. Dieses Komitee erließ am 11. Juli eine Verfügung, die wir nachstehend wiedergeben, an die Mitglieder der Börse. Die Verfügung lautet:

„An die Herren Mitglieder der Warnaer Börsen-korporation!
Entsprechend dem Beschlusse der allgemeinen Mitgliederversammlung am 4. d. M., ist jedes Mitglied der Börsenkorporation verpflichtet, diejenigen seiner Angestellten, die an der sozialdemokratischen Partei aktiv beteiligt sind, abzusehen und keinen seiner Gerichtsprozesse, sei es ein Kriminal-, Zivil- oder Handelsprozeß, einem Rechtsanwalt, welcher der sozialdemokratischen Partei angehört, anzuvertrauen. Der Verwaltungsrat der Warenbörse wird die strenge Durchführung dieses Beschlusses überwachen; die Zuwiderhandelnden werden aus der Börsenkorporation ausgeschlossen. Sämtlichen Mitgliedern der Börsenkorporation wird zur Pflicht gemacht, ihren Magazintären den Befehl zu erteilen, keineswegs sozialdemokratische Arbeiter in dem Hafen aufzunehmen, bis die Börse definitiv ihre eigenen Arbeiter anstellt. Widerspenstigen werden den Firmen selbst Disziplinarstrafen auferlegt. Der Präsident usw.“
Zu gleicher Zeit sucht die Warenbörse eigene Hafenarbeiter anzustellen, und zwar unter verführerischen Versprechungen, die selbstverständlich unerfüllt bleiben werden.



Hamburg. Durch die fortschreitende Entwicklung der Technik und durch neue Erfindungen eröffnen sich

naturgemäß neue Berufszweige auf den verschiedensten Gebieten, welche es ermöglichen, daß Arbeitskräfte, die von niedergehenden Berufen abgestoßen, in diesen neu entstandenen Industrien Aufnahme finden können. Man taucht bei Bildung verschiedener neuer Berufsgruppen Personen auf, welche mit großem Tamam, unter Auswendung marxistischer Klänge aufzutreten, die Ausbildung von Arbeitskräften als Geschäft betreiben. Leider finden sich auch genügend Opfer, welche in ihrer Not und in dem Glauben, sich endlich einmal eine Existenz zu schaffen, wie ein Ertrinkender an einen Strohhalm, an diese Gelegenheit klammern. So ist schon wiederholt auf die Chauffeur-schulen hingewiesen, die stellenweise wie Blitze aus der Erde hervorschießen, die Ausbildung von Leuten für den Chauffeurberuf betreiben. In neuester Zeit hat nun auch eine Erfindung viel von sich reden gemacht, und zwar der Stenomatograph. Nicht nur in Großstädten, nein, auch in Mittel-, ja selbst Kleinstädten findet man heute Stenomatographen-Vorbildungs-theater, und ebenso prompt tauchen schon fündige Geschäftsleute auf, welche für sich Kapital hieraus schlagen und Lehranstalten gründen, in welchen alle diejenigen, welche ein steno eröffnen wollen, sowie Angestellte, Operateure und Geschäftsführer eine von Grund auf fachmännische Ausbildung erlangen können; so heißt es wenigstens in den betreffenden Prospekten. Bemerkenswert ist dabei: Natürlich sind zu diesem Berufe nur solide und gewissenhafte Menschen zu gebrauchen; solchen jungen Leuten bietet sich aber in dieser Branche eine überaus gut bezahlte Lebensstellung. Wir wollen hier mal ein bischen verweilen. Die Ausbildungsdauer soll 3 bis 4 Wochen betragen, kann jedoch bei schwer begreifenden Schülern länger ausgedehnt werden, ohne daß sich die Kosten erhöhen, bei solchen, die etwas Vorkenntnisse haben und schnell aufpassen, kann der Unterricht verkürzt werden, ohne daß etwa eine Ermäßigung des Honorars eintritt. Sodann wird noch ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Institut nur Schüler entlassen werden, die ihre Prüfung mit „Gut“ bestanden haben. Das Unterrichts-Honorar beträgt für Operateure — umfassend theoretische und praktische Ausbildung — 150 M., eine weitere Ausbildung als Aufnahme-Operateure kostet 100 Mark mehr. Für Stenomatographen-Besitzer und solche, die es werden wollen, Honorar nach Uebereinkunft. Nehmen wir als Durchschnittslehrezeit 4 Wochen an, so wird jeder, der nur ein wenig Übung von den Arbeiten eines Operateurs hat, zugeben müssen, daß es als vollständig ausgebildet zu betrachten ist, daß in so kurzer Zeit Leute als Operateure ausgebildet werden können. Man braucht nur einmal ein Fachblatt zur Hand zu nehmen und sich die Annoncen anzusehen, welche Anforderungen an Operateure gestellt werden, da wird verlangt, daß dieselben mit elektrischer, Benzol-, Gas-, Motoranlage, weiter mit den verschiedenen Apparaten Waage, Waage, International, Bauer, Gadow, Ermeler u. a. m. vertraut sein müssen, und all diese Kenntnisse erbetet sich das Lehrinstitut, in 4 Wochen den Lernenden beizubringen. Ja, wenn der Betreffende vielleicht Elektrotechniker oder Mechaniker ist, dann mag eine wöchentliche Lehrzeit genügen, ist aber der Lernende etwa absolut ohne jegliche Vorkenntnisse, so ist es vollständig ausgeschlossen, daß er als Operateur jemals eine wirkliche Tätigkeit entfalten kann, denn auch die etwaigen Reparaturen verlangt man von den Operateuren ausgeführt. Nun vollends noch die Aufnahme-Operateure, man denke sich manchen Photographen, welcher bei einer 4- bis 5-jährigen Lehrzeit noch nicht einmal im Stande ist, ein wirklich gutes Negativ zu erzielen, soll hier in circa 6 bis 8 Wochen im Stande sein, seine Aufnahmen vorzuführen. Hinzu kommt dann noch die außerordentliche Aufmerksamkeit, welche der Operateur aufwenden muß wegen der ständigen Feuergefahr, welche so bekanntlich bei kinematographischen Vorführungen nicht gering ist. Sodann ist nicht außer Acht zu lassen, daß diese Schüler nur dazu beitragen werden, den Arbeitsmarkt der Branche zu belasten, denn das Angebot überträgt zum Teil heute schon die Nachfrage, so daß tatsächlich eine Warnung am Platze ist. Durch eine noch weitere In-schwellung des Angebots von Arbeitskräften würde aber schließlich eine Lohnrückbildung eintreten, welche geradezu verhängnisvoll werden könnte, sind doch die Spannungen in der Entlohnung schon sowieso ganz beträchtliche. Vor allen Dingen ist es aber notwendig, daß sich die in den Kinostädten der Organisation anschließen, um sich ihre Rechte zu wahren und um der Unternehmernwillkür einen Damm entgegenzusetzen zu können. Darum fort mit dem alten Schutzbriem, Kollegen, tretet mit ein in die Reihen eurer übrigen Arbeitsgenossen, damit eure Interessen gewahrt werden können.

Mannheim-Ludwigshafen. Am 19. Juli dieses Jahres fand eine Konferenz auf dem Bezirkamt statt, welche von der Gewerbeinspektion einberufen und von Kinobesitzern und Angestellten besucht war. Der Zweck der Konferenz war, eine Aussprache herbeizuführen zwecks Regelung der freien Lage für die Angestellten, sowie auch Regelung der Pausen.

Eröffnet wurde die Sitzung von Herrn Dr. Ritter, welcher ungefähr folgendes ausführte. Die Konferenz, die bereits am 26. November v. Jahres stattfand, hatte damals wenig Zweck, weil uns das Gesetz keine Handhabe zwecks Regelung der Arbeitsverhältnisse bot. Erfreulicher Weise ist es nunmehr anders geworden. Seit 1. April unterliegen auch die Kinoangestellten der Gewerbeordnung und die heutige Aussprache soll nur eine gegenseitige Verständigung herbeiführen, wie die freien Lage sowie die Pausen geregelt werden sollten. Redner schlägt vor, daß alle Monat 4 freie Tage gewährt werden sollten. Auch soll täglich eine Spause stattfinden, auch diese sei dringend notwendig. Jedoch dürfe der Vorführer während seiner Pause den Vorführungsraum nicht verlassen. Die Besizer sollten Beurlaubung

einsteilen, die 3 Jahre lernen müßten und die unter Aufsicht des Vorführers dann das Handwerk lernen könnten. Ein Teil der Meister, die ebenfalls bemerkt, sehr schlecht vorzutreten waren, wehrten sich sowohl gegen die 4 freien Tage im Monat, insbesondere aber gegen die Pausen. Zuletzt gaben sie sich damit zufrieden, wenn die freien Tage nur in 2 Fällen im Monat gemährt zu werden brauchen und diese, sowohl als auch die Pausen nicht an eine bestimmte Zeit gebunden würden. Es wurde ihnen auch Spielraum von 1-3 Tagen zugestanden. Auch die Pausen soll nicht auf eine bestimmte Stunde gebunden werden. Die Meister sollen von diesen Vergünstigungen ausgeschlossen sein, da sie nicht zu den gewerblichen Arbeitern gerechnet sind. Die Gewährung der freien Tage sowie der Pausen wird nun Gesetz.

Dieser Erfolg können die Angestellten lediglich als ein Verdienst der Organisation betrachten. Mitte Juni vorigen Jahres haben sich die ersten Angestellten der Organisation angeschlossen. Am 22. Juli wurde von dieser eine Eingabe an das Bezirksamt gemacht, wo um gesetzliche Regelung der freien Tage unter Berufung auf den § 105 der G.-O. gemacht wurde. Dem folgte dann die Konferenz am 25. November, und die Konferenz am 19. Juli, welche von positivem Erfolge war. Wie wollen nicht verhehlen, daß sich die Gewerbeinspektion alle Mühe gegeben hat, das durchzuführen, was nun zustande gekommen ist. Die Urträge der Gewerbeinspektion gingen auch viel weiter, als sie zuletzt akzeptiert wurden.

Bisher haben einige Meister, lediglich auch auf unsere Anregung, bereits die freien Tage eingeführt.

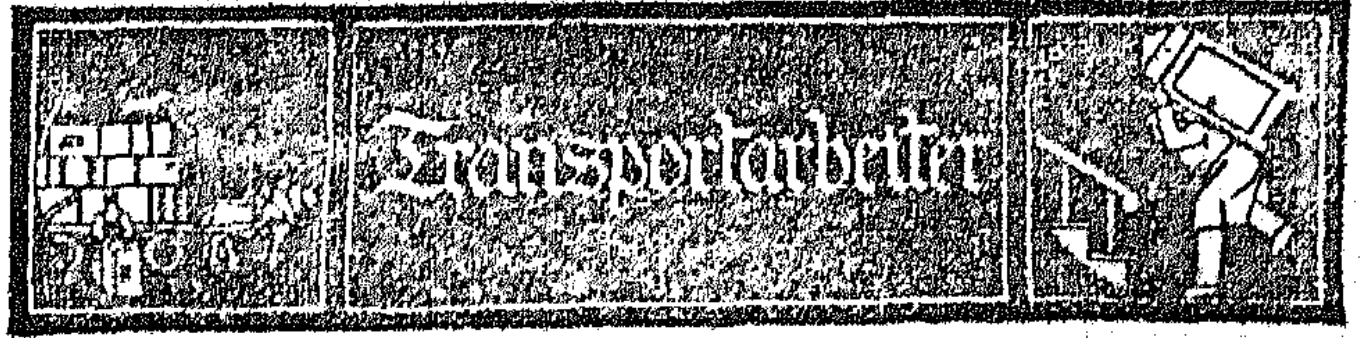
Nun gilt es seitens der Angestellten, die Augen offen zu halten. Wenn auch nicht alle Unternehmer, so wird doch ein Teil versuchen, die freien Tage vom Lohn in Abzug zu bringen. Am dies abzuwehren, wird es Aufgabe der Angestellten sein, alles zu tun, damit der letzte Mann der Organisation zugeführt wird, zumal es ja auch mit der Lohnfrage ziemlich im Auge liegt. Die Löhne sind demnach verschieden, daß eine Reduzierung der niederen Löhne nach oben angebracht ist.

Das Wadewitztheater, Mittelstr. 28, beschäftigt einen Portier, der nicht etwa bloß mittags da sein muß, sondern auch morgens, also Dienst hat genau so wie jeder andere Portier am Plage, er wird mit ganzen 15 Mark wöchentlich bezahlt. Das Kino befindet sich mitten in einem Arbeiterviertel und wird lediglich von Arbeitern besucht. Mühen sich die Arbeiter und Arbeiterfrauen diese Stelle merken. Bereits im vorigen Jahre haben wir uns mit dem Besitzer beschäftigt, weil er solch erbärmlichen Hungerlohn bezahlt, bis jetzt hat es ihn wenig interessiert. Vielleicht sorgen die seitherigen Besucher dafür, daß der in Manchem gekleidete Hungerkünstler, der vor der Tür steht, so entlohnt wird, daß er damit leben kann.

Auch das Metropolino, Joh. Schulz und Klaus, schließt mit seinen Vorführern Engagementsverträge ab, welche nicht nur von allen möglichen und unmöglichen Verpflichtungen freizeichnen, sondern auch eine Konkurrenzklause enthalten, die vorsieht, daß wenn der Mann in der Schwebingervorstadt in ein Konkurrenzunternehmen eintritt, er über Geschäftsgewinnanteile vertritt, er dann mit einer Kaution von 100 Mark haftet. Wir sind der Meinung, daß dies zu weit führt. Inwiefern Geheimnisse gibt es bei einem Kino nicht, es sei denn im Metropolino.

Kinematographenbetriebe sind unfallversicherungspflichtig. Ein Kinobesitzer beschäftigt bei der Bedienung des Apparates einen Vorführer und einen Gehilfen, die auch die Rollen und Filme einzusetzen und den Motor anzulassen haben, außerdem einen Radfahrer zum Abholen und Fortschaffen der Filme. Es werden zwei Elektromotoren in Gestalt rotierender Umformer von je 2,75 PS verwendet, deren Kraft von dem städtischen Elektrizitätswerte bezogen wird. Der eine dieser beiden Umformer dient zur Reserve; er kann erst in Betrieb gesetzt werden, wenn der andere ausgeschaltet ist. — Dieser Betrieb hat das Reichsversicherungsamt für unfallversicherungspflichtig erklärt, weil in ihm ein durch elementare Kraft bewegtes Triebwerk verwendet werde, dessen motorische Leistung erheblich sei. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Elektrotechnik und Feinmechanik, Berlin SW. 11, Bernburgerstr. 24 25.

Da viele Unternehmer sich um die Versicherung ihrer Betriebe herumdrücken werden, ist es Pflicht unserer Kollegen, darauf zu achten, daß sie gegen Unfall versichert werden. Wir müssen jedoch bemerken, daß ein Anspruch auf Rente auch dann besteht, wenn ein an sich versicherungspflichtiger Betrieb nicht zur Versicherung angemeldet ist. Jedoch haben die Verletzten in der Regel mehr Scherezeilen, wenn sie etwas von der Berufsgenossenschaft haben wollen.



Berlin. Am 18. Juli d. Js. fand eine gut besuchte Versammlung der Möbeltransportarbeiter, Fischer und Bader statt. In derselben wurde Kollege Paul Neumann anstelle des Kollegen Pieper als Branchenleiter einstimmig gewählt. In der darauffolgenden Tagesordnung: „Welche Vorbereitungen haben die Kollegen zur Durchführung einer Lohnbewegung zu treffen?“, machte der Branchenleiter verschiedene Ausführungen, betonte, daß in den einzelnen Betrieben noch viel intensiver gearbeitet werden müsse, und streifte auch dabei die Lohnbewegung der in den Schwerindustriebetrieben beschäftigten Kollegen. Nachdem verlas man den von den Vertrauensmännern ausgearbeiteten neuen Tarif, welcher auch mit nur kleinen Änderungen angenommen wurde. Der Branchenleiter wurde anheim gegeben, denselben dem Hauptvorstand zu unterbreiten. In der darauffolgenden Wahl einer Lohnkommission wurden folgende Kollegen einstimmig gewählt: Neumann, Opitz, Wolff, Ritzke und Bachmann, welche auch das Amt annahmen.

Nachdem noch einige wichtige Sachen im Verschiedenen verhandelt wurden, war Schluß der Versammlung.

Berlin. Die in der Zementzentrale tätigen Kollegen haben kürzlich Lohnforderungen gestellt, die sich sowohl auf eine Verbesserung der Löhne im allgemeinen als auch auf die Akkordfrage bezogen. Am 18. Juli kam es zur Arbeitseinstellung. Die Direktion erklärte sich zu Verhandlungen über die eingereichten Forderungen unter der Voraussetzung bereit, daß vorerst die Arbeit aufgenommen wurde, was dann auch geschehen ist. Daraufhin fanden bereits am Freitag, den 19. Juli Verhandlungen mit einer Kommission der Arbeiter unter Sinuzuziehung von zwei Vertretern des Transportarbeiterverbandes mit der Direktion statt. Die Zugeständnisse, welche gemacht wurden, sind am Sonnabend, den 20. Juli einer Versammlung der Arbeiter bekanntgegeben worden, welche die allgemeinen Zugeständnisse in bezug auf Stundenlohn und sonstige Bestimmungen als genügend anerkannte. Die Zugeständnisse bezüglich der Akkordfrage wurden als ungenügend abgelehnt, weshalb am Mittwoch, 24. Juli, noch einmal eine Verhandlung mit der Direktion stattfand. Es wurden noch einige kleine Zugeständnisse gemacht, mit der sich eine weitere Versammlung zufrieden erklärte. Die gesamten Zugeständnisse wurden in einem Tarifvertrag festgelegt, dem wir folgende wichtigste Positionen entnehmen:

A. Regelung der Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit dauert von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends inkl. einer ½ stündigen Frühstücks-, einer 1 stündigen Mittags- und einer ½ stündigen Vesperpause.
2. An den Sonntagen soll eine Stunde früher, d. h. um 5 Uhr und an den Tagen vor den großen Festen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten um 3 Uhr Feierabend gemacht werden.

B. Regelung des Lohnes.

1. Der Lohn beträgt 55 Pf. pro Stunde.
2. Ueberstunden, wenn solche in dringenden Fällen gemacht werden müssen, sind nach 6 Uhr abends mit 65 Pf. pro Stunde zu bezahlen.
3. Die Lohnauszahlung erfolgt des Freitags, falls keine Schwierigkeiten entstehen.

C. Allgemeine.

1. Kündigung findet beiderseits nicht statt, jedoch soll die Auflösung des Arbeitsverhältnisses am Abend, bei Beendigung der Arbeitszeit bekanntgegeben werden.
2. In allen Abteilungen sind den Arbeitern heizbare Unterkunftsräume sowie verschließbare Spinden zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke zur Verfügung zu stellen. Auch ist für ausreichende Waschlagelegenheit Sorge zu tragen. Die erforderlichen Handtücher und Seife sind von der Zementzentrale zu liefern.
3. Falls Akkordarbeiten nicht zu erledigen sind, sollen die Akkordarbeiter, soweit Arbeit vorhanden ist, in Stundenlohn beschäftigt werden. Sollte bis um 1 Uhr nachmittags die Arbeit erledigt und voraussichtlich weitere Akkordarbeit nicht mehr zu machen sein, dann soll es den Arbeitern gestattet werden, nach vorheriger Verständigung mit der Geschäftsleitung in der Hungerstraße, nach Hause zu gehen.
4. Der Schiffer hat 4 Träger und 2 Aufgeber zu stellen. Für je 2 weitere Träger stellt die Zementzentrale je einen weiteren Aufgeber.
5. Der Lohn für die Aufgeber wird in gleicher Höhe des erzielten Akkordausdauerlohnes pro Mann bezahlt.

D. Regelung der Akkordfrage.

- a) Galvanistraße:
 - Für Ausstragen von Zement vom Kahn auf den Wagen pro Sad 2 Pf., nach den Schuppen, 1. und 2. Feld pro Sad 3 Pf., nach den weiteren Feldern pro Sad 3 ½ Pf., nach dem zweiten Schuppen pro Sad 4 Pf., über 10 Sad hoch pro Sad 4 ½ Pf. — Das Ausladen von Tonnen wird in Lohn gemacht.
- b) Hungerstr., Mühlenstr. und Alt-Stralau:
 1. Für das Ausstragen von Zement vom Kahn zum Wagen pro Sad 2 Pf.; dasselbe wird gezahlt für Ausstragen nach dem Kalkschuppen und 1. Torweg.
 2. Für das Ausstragen nach dem Schuppen 2. Torweg (Hungerstr.) 2 ½ Pf., für das Ausstragen in der Mühlenstr. nach dem Schuppen links vom Wasser 2 ½ Pf.
 3. Für Ausstragen von Kalk pro Sad 3 Pf.
 4. Für das Ausladen von Tonnen pro Tonne 4 Pf., für das Ausladen von Tonnen von der dritten Lage ab 5 Pf.
 5. Falls nach 6 Uhr abends ausgeladen werden muß, ist pro Sad ½ Pf. und pro Tonne 1 Pf. mehr zu zahlen.
 6. Die Kolonnenführer erhalten für das Zählen pro Tag eine Extravergütung von 55 Pf. innerhalb des Lagers und außerhalb des Lagers eine solche von 1,10 Mt. pro Tag; sowie das erforderliche Fahrgeld vergütet, wie es bisher gezahlt worden ist.
 7. Bei Akkordarbeiten, die außerhalb des Lagers geleistet werden müssen, wird den betreffenden Arbeitern, wenn diese des Abends zur Disposition stehen, hinsichtlich ihres Verdienstes der volle Tagelohn von 5,50 Mt. garantiert, falls die Arbeiter in Akkordsicht so hoch kommen.

Sonstige Bestimmungen.

1. Für die Dauer dieses Vertrages sind alle einseitigen Arbeitsveränderungen, Streiks und Aussperrungen ausgeschlossen.
2. Bei etwaigen Streitigkeiten, welche sich aus diesem Vertrage ergeben könnten, ist zunächst zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einigung anzustreben, unter Sinuzuziehung der Verhandlungsleitung und des Zentralverbandes deutscher Arbeitgeber in dem Transport-, Handels- und Gewerbebetriebe. Wird durch diese Faktoren eine Einigung nicht erzielt, so ist ein Schiedsgericht zu berufen, das aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern, die von den Kontrahenten zu nominieren sind und einem Mit-

gliede der Handelskammer, welcher als Obmann zu fungieren hat, bestehen muß.

Dieser Tarifvertrag hat Gültigkeit vom 15. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 und gilt jedesmal um ein Jahr verlängert, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer Partei gekündigt wird.

Berlin, den 29. Juli 1912.
Zentralverband deutscher Arbeitgeber in dem Transport-, Handels- und Gewerbebetriebe.
Zementzentrale Berlin, G. m. b. H.
Deutscher Transportarbeiter-Verband.

Was die Sache für uns besonders interessant macht, ist die Tatsache, daß dieser Vertrag wie schon andere in der neueren Zeit die Unterchrift des Zentralverbandes deutscher Arbeitgeber in dem Transport-, Handels- und Gewerbebetriebe trägt. Es ist dies der Arbeitgeberverband, bei dem bisher der Nichtab-schluß von Tarifen mit unserem Verbands oberstes Prinzip war. Die Verhältnisse sind aber immer stärker als die Menschen und ihre Beschlüsse und diesen Verhältnissen muß man eben auch im Arbeitgeberverband Rechnung tragen. Wir freuen uns darüber, daß auch bei den Führern dieses Arbeitgeberverbandes schließlich der Einsicht besserer Teil Sieger geblieben ist. Die Arbeiterorganisation ist eben heute schon so stark, daß es nicht mehr in das persönliche Verlieben jedes einzelnen gestellt ist, ob er mit ihr rechnen will oder nicht.

Meissen. Wieder einen Schritt nach vorwärts getan zu haben, können unsere Kollegen mit Recht von sich behaupten. Es war in Aussicht genommen, gegen Ende Juni eine Lohnbewegung durchzuführen. Als Mitte Juni die Gauleitung die Forderungen an die Unternehmervereinigung gelangen ließ, stehen wir auf ganz unvorhergesehene Hindernisse. — Zunächst war ein Wechsel in den Vorstandspersonen der Unternehmervereinigung eingetreten; die Schreiben gingen an die „alte“ Adresse, ohne von dort an die zuständige „neue“ Adresse weiterbefördert zu werden. Dadurch ging Zeit verloren, weil wir neue Bedenkfrist stellen mußten. Dann war die Unternehmervereinigung so „anständig“, uns ihre Beschlüsse gar nicht mitzuteilen. Durch eine 50 Pf.-Zulage für ein paar Betriebe hielt sie die Sache für abgetan. Es wurde aber von unserer Seite eine Sitzung verlangt, die Herren Arbeitgeber konnten nicht zusammentreten, sie hatten keine Zeit. — Jetzt rief uns der Geduldsfaden. Der Gauleiter verhandelte mit den Inhabern der größeren Betriebe einzeln und erzielte auch den Abschluß eines Lohnvertrages. Noch einmal wandten wir uns an die Vereinigung um eine Verhandlung, noch einmal wurde die Frist um einen Tag hinausgeschoben. Endlich fand die Sitzung statt; drei Unternehmer und eine Unternehmerin waren erschienen, in einer halben Stunde war die Beratung zu Ende, den anwesenden Gauleiter zog man nicht zu, teilte ihm auch keinen Beschluß mit. Es war dies auch nicht notwendig, wir wußten woran wir waren. Der Unternehmerverband war in die Luft geflogen, er funktionierte nicht mehr. Mit Recht hatten die Vertreter der „großen Betriebe“ erkannt, daß die „Pfennig-jahrtente“ nur auf Gelegenheiten launten, der „Größeren“ bei anschießenden Differenzen einige Stunden wegzuschneiden. — Sie hatten sich verrechnet. Die größeren Betriebe verständigten sich mit unserm Organisationsvertreter, die kleinen „Luischer“ brauchten wir gar nicht. Am selben Abend fand noch eine Versammlung unserer Kollegen statt. Hier wurde beschlossen: Wer morgen früh nicht die Zustimmung vom Arbeitgeber erhält, daß dieser die neuen Bedingungen anerkenne, hat sofort die Arbeitsstelle zu zu verlassen und in den Streit einzutreten. Am nächsten Morgen streikten die Kollegen in zwei Betrieben. Bei der Firma Grothe dauerte der Streik ganze a u d e r t -halb Stunden, bei der Firma Hartmann einen Tag. Dann war alles vorüber. Meissen und die Welt sind nicht untergegangen, unsere Kollegen haben aber zwei Mark Zulage in der Tasche. Der Unternehmerverband ist in die Luft geflogen, unsere Organisation erfreut sich des besten Wohlbestehens. Hoffentlich ist das eine Lehre für bestimmte „Gernegroße“; in nicht zu ferner Zeit sprechen wir uns wieder. Es lebe der Fortschritt, es lebe der Kampf.

Stuttgart. Die Lohnbewegungen bei der Firma M u n z. Das „Deutsche Volksblatt“ veröffentlicht in seiner Nummer vom 27. 7. unter der Signatur „Vogel friß oder stirb!“ folgenden wutschnaubenden Erguß:

Vogel, friß oder stirb!
Daß die freien Gewerkschaften nicht nur gegen christlich organisierte Arbeiter einen unerhörten Druck ausüben, sondern auch das ganze Geschäftsleben terrorisieren und zu tyrannisieren beginnen, lehrt ein Schreiben, das anscheinend an familiäre Stuttgarter Kolonialwarenhändler verfaßt worden ist. Es lautet:
Stuttgart, den 26. Juli 1912.

An die verehrten Abnehmer der Firma C. Munz, Mineralwasserfabrik, Hier.
Wir teilen Ihnen mit, daß wir gezwungen sind, über die Firma C. Munz, Mineralwasser- und Mineralwasserfabrik, den Boykott zu verhängen, weil Herr Munz sich weigert, berechtigten Wünschen seiner Arbeiter stattzugeben.
Wir bitten Sie nun höflichst, Herrn Munz unter Bezugnahme auf dieses Schreiben mitteilen zu wollen, daß Sie so lange keine Waren von Munz beziehen, bis die Wünsche der Arbeiter von Herrn Munz anerkannt sind.
Wir ersuchen Sie, weil wir, wenn irgend möglich, vermeiden möchten, daß Sie durch den Boykott unglücklicherweise mitgeschädigt werden. Wir bitten Sie höflichst, uns spätestens bis zum 30. Juli mitteilen zu wollen, ob Sie gewillt sind, die geschäftlichen Beziehungen mit Herrn Munz zu lösen, bis die Wünsche der Arbeiter erfüllt sind. Nach dem 30. Juli werden wir eine Liste derjen-

gen Geschäfte herausgeben, welche nach dem genannten Datum noch Waren von Herrn Münz bezeichnen.

**Hochachtungsvoll
Vereinigte Gewerkschaften Stuttgart.**

S. W.: Albert K u f f, Adlertstraße 3, 1.

Der hier ausgeübte Boykott wirkt nach drei Seiten: 1. gegen die Firma Münz, 2. gegen sämtliche um ihre Existenz ringenden und kämpfenden Kolonialwarenhandlcr, die die beliebten Münz'schen Fabrikate nicht mehr sollen verkaufen dürfen, und 3. gegen das Publikum selbst.

Am ungerechtfertigsten ist das Vorgehen der sozialdemokratischen Gewerkschaften gegen die Verkäufer von Münz'schen Fabrikaten. Die meisten derselben wissen überhaupt nicht, ob und inwieweit Differenzen zwischen der Firma und ihren Arbeitern bestehen, und ob die Forderungen der Arbeiter gerechtfertigt sind oder nicht. Und da sollen alle jene Händler, welche sich dem blöden Maschbündel und der unerhörten Tyrannei der sozialdemokratischen Gewerkschaften nicht unterwerfen, öffentlich bloßgestellt, geschändlich geschädigt, als Arbeiterfeinde gebrandmarkt werden! Diejenigen Händler aber, die sich unterwerfen, sind auch geschädigt, weil sie dem anderen, nichtsozialdemokratisch gesinnten Publikum gegenüber die Waren zu liefern nicht imstande sind, die es kaufen will. Ersehen etwa die freien Gewerkschaften den Schaden, den sie ihnen durch ihren Terrorismus zugefügt haben?

Die Regierung und die Behörden aber fragen wir: dürfen die Sozialdemokraten sich bald alles erlauben? Hat der Geschäftsmann, der genug Steuern und Abgaben zu tragen hat, nicht auch Anspruch auf Schutz seiner Existenz, und wird ihm dieser Schutz zuteil? Oder nicht? Wir wollen sehen, was geschieht!

*

Dass zu guter Letzt vom Volksblatt nach dem Staatsanwalt als Meiter in der Not gerufen wird, ist nach den Vorgängen im Ruhrrevier nicht mehr verwunderlich, denn das Denunzieren bildet ja den eigentlichen Lebenszweck des Blattes. Wir wollen aber gern dem Wunsche des Volksblattes entsprechen und das Gebahren des Herrn Münz — des eigentlichen Schlingens des Volksblattes — die Spezialehändler kommen erst in zweiter Linie in Betracht, weil sie sicher nicht so zentrumstromm sind wie Herr Münz — der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Ob damit Münz ein Gefallen geschieht, möchten wir bezweifeln.

Von Seiten unserer Organisation wurde mit Münz im vorigen Jahr ein Tarif für die Kutscher abgeschlossen. Nach Beendigung der Saison bezw. der Bewegung wurde ein Kutscher nach dem anderen auf elegante Weise auf die Straße gesetzt. Einem damals entlassenen Kutscher schrieb Münz ein Zeugnis, auf Grund dessen der Mann überhaupt keine Arbeit mehr gefunden hätte. Auf unsere Reklamation erklärte dann Herr Münz: Er habe dieses Zeugnis abgeschrieben, damit er diesen Menschen Zeit seines Lebens schikanieren könne! Das Gewerbegericht, auf dem Münz, nebenbei gesagt, ein vielgeheuerer Gast ist, befehlte den Herrn eines anderen. Einige Zeit nach den Entlassungen wurde dann ein anderer Kutscher eingestellt, unter der Voraussetzung, daß er statt laut Tarif zu 26 M. nur zu 24 M. entlohnt werde und keinem Verbandsangehörigen Münz hatte damals noch die Frechheit zu behaupten, daß dies kein Tarifbruch sei! Sein Benehmen auf dem Gewerbegericht in den letzten Wochen schlug dann dem Kass. vollends den Boden aus. Vor wenigen Tagen wurde unsererseits für das Fahr- und Lagerpersonal erneut die Forderung eingereicht. Verlangt wird für die Chauffeure ein Anfangslohn von 35 M., für die Mitfahrer ein solcher von 26,50 M. Wer da etwa noch behaupten will, daß diese Forderungen unerschämmt seien, der könnte von seiner Ansicht an besten durch kurieren werden, wenn er den Sommer über einmal bei Münz in Arbeit treten würde. Denn so wie dort wird nirgends ein Mensch ausgenutzt in seiner Arbeitskraft.

Das Eine aber muß der Herr Münz von vornherein mit in den Kauf nehmen, daß er im Herbst tollkühn auf's Pflaster gesetzt wird! Bei den Verhandlungen, die bereits am Donnerstag abend stattgefunden haben, hat Münz mehr wie einmal erklärt: Die Chauffeure erhalten nichts, den eiten davon werfe ich überhaupt hinaus, die Mitfahrer können gleich gehen, ich brauche keine mehr und bezahle deshalb auch keinen Pfennig, den Lagerarbeitern aber, denen es nicht paßt, die können sich nach anderer Arbeit umsehen, den Winter räume ich sowieso aus! Dies alles erklärte Münz in Gegenwart von Arbeitern in skrupellos zynischer Weise. Dem am längsten im Betrieb beschäftigten Arbeiter aber erklärte er höhnisch, er solle doch zur Stadt gehen, dort wäre er gerade noch recht! Dies als Dank nach 4 1/2-jähriger, mühevoller Arbeit! Gleichzeitig suchte Münz nun wie zum Hohne am anderen Tage in den Tageszeitungen bereits Kutscher und Lagerarbeiter! Er wollte also damit zum Ausdruck bringen, daß er den Kampf will. Soll dann etwa die Arbeiterschaft geduldig warten, bis sie von Münz gnädigst an die Wand gedrückt wird? Soll etwa die Arbeiterschaft Stuttgarts noch froh sein, daß sie die Münz'sche Limonade konsumieren darf, zumal er seine Chauffeure vor einiger Zeit angewiesen hat, sie sollen allein zu dem K u m p e n g e s i n d e l (gemeint waren in diesem Falle die Arbeiter der Meiverte in Feuerbach) fahren, er wolle mit dieser Wande nichts zu tun haben. So, in diesem Sinne denkt Herr Münz über die Arbeiterschaft, berühmtes Volksblatt! Erst schimpft man in höhnisch-lächelnder Weise über die Arbeiterschaft, deren Großen man in der Hauptsache nimmt, und nachher, wenn sich die Arbeiterschaft wehrt, und es der Volksblattstypen überläßt, die Münz'sche Limonade zu konsumieren, dann schreit man Peter und Paulus

nach dem Staatsanwalt! Nebrigens hat Münz in Gegenwart von Zeugen wiederholt erklärt, wer seine Limonade nicht trinken wolle, der soll es bleiben lassen! Von einer Schädigung des Publikums oder gar der schwer um ihre Erzeugnisse ringenden Spezialehändler kann keine Rede sein! Limonade gibt es überall, sind doch eine Reihe von Betrieben vorhanden, die mindestens die gleiche Qualität und zu denselben Preise liefern, als wie Münz, der an seiner Limonade so wenig verdient, daß er sich in kurzer Zeit nicht nur einen wahren Palast in der Hauptkaffeestraße, sondern auch noch einige Autos zulegen konnte.

Die Arbeiterschaft aber ersuchen wir, die Münz'schen Fabrikate seinem Wunsche gemäß so lange zu meiden, bis auch Münz einsieht, daß die Arbeiter sich nicht verböhnen, den Sommer über wie Zitronen auspressen und dann, wenn der Winter vor der Tür ist, brutal auf die Straße werfen lassen.

Hätte Münz ein Entgegenkommen gezeigt, dann wäre er nicht in die Verlegenheit gekommen, zu sehen, wie das K u m p e n g e s i n d e l seinen Wunsch erfüllt und seine Erzeugnisse meidet!

Die Münz'schen Arbeiter werden den Kampf zu führen wissen, denn miserabler wie bei Münz kann es ihnen nirgends geben. Die Kündigung wurde heute, nachdem Münz bereits Ersatzkräfte einzustellen verspricht, eingereicht. Der Betrieb der Firma Münz muß nach wie vor gesperrt bleiben! — Kollegen, weist überall die Münz'schen Fabrikate zurück!

Neuerse gegen die Koalitionsfreiheit sind ungültig. Bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde in der Reichstagskommission seitens der Kommissionsmitglieder und der Regierungsvertreter ausdrücklich anerkannt, daß Verträge, welche die Koalitionsfreiheit beschränken, gegen die guten Sitten verstößen. Der Kommissionsbericht bezeichnet das als „wirkellos“. Diefelbe Ansicht kam im Reichstagsplennum zum Ausdruck. Es sind demnach unzulässige oder schlichtliche Abreden, bestimmten politischen oder gewerkschaftlichen Vereinigungen nicht anzugehören oder aus denselben auszutreten oder sich für den Uebertrittungsfall einer konventionellen Strafe zu unterwerfen, unzulässig. Trotzdem sind dieser klaren Rechtslage gegenüber oft von Gerichten Neuerse zu Unrecht für gültig erachtet worden, die die Koalitionsfreiheit aufheben. Um so erfreulicher ist es, daß sich kürzlich wieder das Gewerbegericht auf den dem Gesetz entsprechenden Standpunkt gestellt und einen derartigen Neuerse für ungültig erklärt hat.

Am 20. Juni waren die Kutscher und Mitfahrer der Berliner Paletsfahrtgesellschaft in den Streit getreten, weil die Direktion fünf Vertrauensleute wegen ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Transportarbeiter-Verband gemahnt hatte. Durch das Eingreifen der Leitung des Transportarbeiter-Verbandes wurde der Kampf an denselben Tage wieder abgebrochen, nachdem die Direktion erklärt hatte, daß die Entlassenen wieder einzustellen werden sollten. Dieses Versprechen wurde aber von der Direktion nicht gehalten. Es wurden im Gegenteil noch andere Angestellte entlassen, sofern sie sich weigerten, aus der Organisation wieder auszutreten. Nach der Darstellung der Direktion sollen verschiedene Angestellte trübseligen Auges zu ihr gekommen sein, die ihre Verbandsbücher mit der Bitte um Weiterbeschäftigung abgaben. Infolge dieser Bemerkung riefen sich die Angestellten öfter das Scherzwort zu: „Na, du weinst wohl schon wieder?“ Dieses Scherzwort hatte auch der Kutscher L. einem Unorganisierten gegenüber angewandt, welcher nichts Gütigeres zu tun hatte, als dies der Direktion mitzuteilen. L. wurde daraufhin ohne Einhaltung der dreitägigen Kündigungsfrist entlassen und klagte deshalb vor dem Gewerbegericht den Lohn für die drei Tage ein. Die Beklagte, vertreten durch den Direktor Volkstott, erklärte, der Kläger sei gar nicht wegen des Scherzwortes, sondern wegen seiner Zugehörigkeit zu der Organisation entlassen worden. Durch Unterschrift eines Neuerse habe der Kläger sich verpflichtet, dem deutschen Transportarbeiter-Verband nicht anzugehören. Wegen dieses Neuerse habe der Kläger verstoßen. Weineswegs habe er bei der Wiedereinstellung nach der Maßregelung der Transportarbeiter ein Versprechen abgegeben. Er habe gemeint, wenn jeder zu den Vertragsbedingungen zurückkehre, solle alles verziehen sein. Damit habe er sagen wollen, daß die Direktion die Zugehörigkeit zur Organisation auch ferner nicht dulden werde. Der Kläger sei zum Austritt aus dem Verband nicht zu bewegen gewesen und konnte deshalb auf Grund des Neuerse o h n e K ü n d i g u n g entlassen werden. Auch habe der Kläger eine Quittung unterschrieben, wonach er keinerlei Ansprüche mehr gegen die Beklagte habe. Der Kläger gab das letztere zu, behauptete aber, in seiner Verwirrung nicht darauf geachtet zu haben, was er beim Abgang unterschrieb.

Die Kammer 7 unter Vorsitz des Magistrats-assessors Dreher fällt folgendes Urteil: Ein derartiger Neuerse, wie ihn die Direktion der Paletsfahrtgesellschaft ihren Anstellten zur Unterschrift vorlegt und damit die Koalitionsfreiheit einschränkt, entspricht nicht den heute herrschenden Rechtsanschauungen und verstößt daher gegen die guten Sitten. Nach Lage der Sache könne das Gericht der Klage aber nicht stattgegeben, da der Kläger durch die Ausgleichsquittung auf seine Ansprüche gegen die Beklagte verzichtet habe. Der Einwand des Klägers, nicht gerichtet zu haben, was er unterschrieb, verdiene in vorliegendem Falle keine Beachtung.

Öffentliche

und Mitglieder-Versammlungen.

Bremervahren. Die letzte Generalversammlung konnte abermals ein erfreuliches Fortschreiten der Organisation konstatieren. Bei 806 Neuaufnahmen und

einer Beitragleistung von 56 626 Wochenbeiträgen ist ein Bestand erreicht, der alle bisherigen Leistungen weit übersteigt. Es ist dies ein Mehr gegenüber dem vorigen Quartal von rund 10 500 Beiträgen. Bei vollen 13 Wochen Beitragsleistung ergibt dies eine Mitgliederzahl von 4401. Bei der starken Situation, die allen Hakenstädten eigen ist, kann, um den wirklichen Mitgliederstand festzustellen, eine volle Beitragsleistung nie gerechnet werden. 11 Wochen Durchschnitt ist daher immer noch eine gute Leistung. Rezt man diese zugrunde, so ergibt sich eine Mitgliederzahl von über 5000. Das Geld der noch zu gewinnenden Mitglieder ist aber noch längst nicht erschöpft, es stehen noch eine ganze Anzahl von Arbeitern, für die die Organisation zuständig ist, abseits. Auch diese müssen mit einzeln gewonnen werden. Wenn jeder nach Kräften mitarbeitet, werden wir noch weitere Fortschritte erzielen können. Einschließlich eines stufenweise von 21 846,30 M. ist eine Gesamtsumme von 60 763,19 M. vorhanden. Für Unterstützungen für Rechnung der Hauptkass wurden 4511,79 M. ausgegeben und 17 254,86 M. bar der Hauptkass überwiesen. An örtlichen Unterstützungen wurden noch 1505,30 M. ausgegeben. Die Gesamtansgaben betragen 30 037,60 M., so daß ein Saldoverwand von 30 705,59 M. verbleibt. Die Agitationsarbeiten wurden durch 42 Versammlungen und 11 Sitzungen erklight und viel neue Anregungen gegeben, wie man sieht, mit anerkennbarem Erfolge. Weiter haben eine Anzahl Konferenzen stattgefunden, die ebenfalls die Agitation fördern werden. An Wohnbewegungen ist die Bewegung der Hagenarbeiter im Besonderen, die mit einem Tarifabschluss auf zwei Jahre endigte, zu verzeichnen. Bei der Frings- und Scherzgesellschaft gelang es, für die Seelente, wenn sie nicht gemästert, eine Monatsgage von 90 Mark und 1,50 M. Kostgeld pro Tag zu erreichen. Die Decks- und Maschinenmannschaften in großer Zahl erhielten eine bessere Regelung des Lebensunterhalts und eine höhere Bezahlung derselben. Weiter waren wir noch bei verschiedenen Bewegungen anderer Organisationen in Mitleidenschaft gezogen. Durch Prozesse wurden den Mitgliedern insgesamt 4559,67 M. eingeklagt und gewonnen, darunter ein Prozess, der genau 4 Jahre schwebte und zwar von der Zeit 1903 an. Umlaß der Abwehrbewegung der Hagenarbeiter. Hier wurde ein durchschlagender Erfolg erzielt, der den Mitgliedern keinen Pfennig Kosten verursachte. Dem Vorstand wurde einstimmig Decharge erteilt. Eine wesentliche Debatte über den Geschäftsbericht wurde nicht beliebt. Nach Erledigung des Geschäftsberichts wurde entsprechend der gegenwärtigen Mitgliederzahl ein vierter Kartellbelegter, sowie ein Stellvertreter gewählt. Einige Monitas und Anregungen wurden den Kartellbelegter überwiegen und die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Essen (Mhr). Die Generalversammlung der Verwaltungsstelle nahm zunächst den Geschäftsbericht des Kollegen Danfsh entgegen. Den Geschäftsbericht erstattete der Kollege Schmiritz. Er schilderte zunächst in eingehender Weise den Verlauf der im Quartal stattgefundenen Wohnbewegungen der Fensterputzer, Weitergerüstbauer und der Fuhrleute im Bezirk Albert Lange. Während der erste nach 2 1/2 wöchentlichem Dauer erfolglos abgebrochen werden mußte, waren die beiden anderen Bewegungen von Erfolgen gekrönt. Redner verbreitete sich dann ausführlich auf die Agitationsstätigkeit im 2. Quartal sowie deren Fortschritt in den Bezirken, Branchen und Betrieben. Der Umfang derselben sei aus folgenden Angaben zu ersehen: Es fanden statt 38 Versammlungen und 53 Betriebsbesprechungen und sonstige Sitzungen. Neuaufnahmen waren 126 zu verzeichnen. Der Kollege schilderte weiter die Entwicklung der Maßnahmen des Verbandes gegen die politische Polizei. Ferner wurde von ihm ein Bericht vom Arbeitsnachweis gegeben. Dieser müsse von den Kollegen weit mehr wie bisher unterstützt werden. Jeder Kollege müsse es als seine Pflicht betrachten, jede frei werdende Stelle, die ihm bekannt wird, sofort per Karte oder per Telefon zu melden. Unkosten würden vergütet. — Im ganzen sei der Fortschritt der Verwaltungsstelle, wenn auch kein glänzender, so doch immerhin ein befriedigender. Der Boden sei überaus steinig und hart. Die Mitarbeit jedes Kollegen sei notwendig, wenn eine gute Organisation geschaffen werden soll.

Den Klassenbericht erstattete Kollege Dörr. Er gestattete sich folgendermaßen:

E i n a h m e n:

Bestand vom vorigen Quartal	250,— M.
96 Beitragsmarken a 1 M.	96,— "
15 " " a 50 Pf. (vgl.	7,50 "
5965 Beitragsmarken a 50 Pf.	2982,50 "
1084 " " a 25 Pf. (vgl.	271,— "
4600 örtl. Zuschußbeiträge a 10 Pf.	460,— "
919 " " a 5 Pf.	45,95 "
96 Dreifondsmarken a 25 Pf.	24,— "
84 Raufondsmarken a 50 Pf.	42,— "
365 Streifondsmarken a 30 Pf.	109,50 "
Festbüchse	167,10 "
Zuschuß von der Hauptkass	757,59 "
Zusammen	5213,14 M.

A u s g a b e n:

Örtl. Streitunterstützung	91,61 M.
Reisunterstützung	33,— "
Gebalt, Entschädigung und Prozente	1665,88 "
Materialien, Miete, Telefon zc.	117,03 "
Versammlungen, Annoncen, Referate zc.	246,98 "
Bibliotheksbücher und Zeitschriften	12,90 "
Kartell- und Sekretariatsbeiträge	166,60 "
Porto, Telegramme zc.	38,01 "
An die Hauptkass abgeführt	2571,13 "
Zusammen	4933,14 M.

Verbandskollegen!
Der Beitrag für die 33. Woche
ist fällig.

Bilanz:	
Einnahmen	5213,14 M.
Ausgaben	4933,14 "
Kassenbestand	280,- M.

Für die Hauptkasse gelangten zur Auszahlung an Erwerbslosenunterstützung 932,81 M., an Streikunterstützung 108,16 M., an Gewerbesteuerunterstützung 112,64 M., an Erwerbslosenunterstützung 90,- M. und an sonstigen Ausgaben 50,- M. Die Buchhaltung erhielt 136,75 M. — Dem Kassierer wurde einstimmig Decharge erteilt.

Den Bericht vom Verbandstag erstattete Kollege Groen. Er sagte seine Ausführungen in dem Sach zusammen: man könne mit dem Verlauf und dem Ergebnis des Jahres zufrieden sein. — Eine persönliche Angelegenheit gegen den Kollegen Strahl wurde der Verwaltung zur Regelung überwiesen.

Hamburg. Frucht- und Eierarbeiter. Mitgliederversammlung am 19. Juli. Der erste Punkt der Tagesordnung betraf die Kollegen in der Eierbranche. Es wurde gerügt, daß diese Kollegen bisher keine Obsteie gewählt hätten, resp. daß die Obsteie nicht an den monatlichen Sitzungen teilnehmen. Wammel erstattete sodann den Quartalsbericht, der ohne Diskussion entgegengenommen wurde. Bekant wurde bekannt, daß wieder einige Kollegen unserer Organisation unter geworden sind; es sind dies Herrmann Richter und Jakob Bergner. (Hm. d. Schriftl. Der Kollege Otto Schalkenberg, dessen Name auch genannt wurde, hat stets seine Verpflichtungen dem Verbände gegenüber erfüllt und bezieht die betreffende Mitteilung auf falschen Informationen.)

Kattowitz. In der am 20. d. M. hier abgehaltene Mitgliederversammlung erstattete der Bezirksleiter Bericht über den Verbandstag. Eingangs hob er die gute Aufnahme, welche den Delegierten von den Breslauer Kollegen geboten worden war, hervor, ebenso erkannte er auch die Bereitwilligkeit der Stadt an, die Lieblichshöhe, ein häßliches Stabstipendium, den Delegierten zur Verfügung zu stellen. Im weiteren Bericht ging er besonders auf die Wünsche, welche auf dem Verbandstage gefaßt wurden, ein, und begründete dieselben ausführlich. Aus der darauffolgenden Diskussion ging hervor, daß nicht alle Beschlüsse die volle Zustimmung gefunden hatten. Mit der obligatorischen Einführung der Kaufmannsmarken waren wohl noch die meisten Mitglieder einverstanden. Aber gegen die Verlängerung der Karenzzeit und besonders gegen die Erhöhung der Gewerbesteuer waren förmliche Diskussionsredner. Es wurde dabei betont, daß z. B. auf dem Gebiete des Bildungswesens bisher so gut wie nichts geleistet worden war. Und gerade für Oberschlesien läte es sehr not, auf diesem Gebiete etwas zu bringen, wobei das Geld, welches jetzt durch die Erhöhung der Beiträge mehr abgeführt werden muß, sehr gut verwendet werden könnte. Jedoch, meinte ein Redner, die Beschlüsse sind einmal gefaßt und heute nicht mehr zu ändern. Hierauf wurde Bericht erstattet über die hier stattfindende Lohnbewegung der Dreifachschaffere. Leider mußte dieselbe nach fünfzigstägigem Kampfe abgebrochen werden. War es doch der bestreitete Firma gelungen, eine Anzahl Streikbrecher aus Berlin zu erhalten, so hatten sich auch aus den Reihen der Streikenden selbst einige gefunden, welche den traurigen Ruhm für sich in Anspruch zu nehmen verpflichtet fühlten, um als Verräter an der Arbeiterklasse zu fungieren, und ihren kämpfenden Kollegen in den Rücken stießen. Aus diesem Grunde beschloß die Versammlung, gegen die Chauffeur Sowa, Duda und Kunge, sowie gegen die Wagenwäscher Gehr und Polewa den Ausschluß zu beantragen. Gleichzeitig beschloß die Versammlung, denjenigen ausgesperrten Kollegen, die noch nicht voll bezugsberechtigt sind, wöchentlich eine Mark Zuschuß aus der Kasse zu zahlen. Ist auch bei dieser Bewegung nicht das erreicht worden, was beabsichtigt war, so kann die Firma doch versichert sein, daß wir zur gegebenen Zeit wieder kommen, um uns das zu holen, was wir heute noch nicht erlangen konnten. Nachdem noch Kollege Andersek als Schriftführer gewählt worden war, erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

Mainz. Am 20. Juli fand unsere Vierteljahrs-generalversammlung statt. Da der Kollege Klingelhöfer sein Amt als Vorsitzender niedergelegt hat, wurde der Kollege Hopp als Versammlungsleiter bestimmt. Der Kollege Greb gab den Geschäfts- und Kassenbericht, aus dem wir folgendes entnehmen: Die Mitgliederzahl steigerte sich von 533 auf 712. Beiträge wurden 8473 geleistet. Erfreulicherweise haben sich die Kassenverhältnisse gebessert, der Kassenbestand ist von 93,39 M. auf 434,31 M. gestiegen, auch haben wir noch 99,60 M. an die Hauptkasse für die ausgesperrten Tabakarbeiter abgeführt. In der Berichtsperiode fanden 22 Sitzungen und 32 Versammlungen statt. An Eingängen waren 186 zu verzeichnen, denen 256 Ausgänge gegenüberstehen. Lohnbewegungen wurden fünf geführt, wobei 41 Kollegen in Betracht kommen. Die durchschnittliche Lohnhöhe betrug 2 M. pro Woche und Mann. Der Kassenbericht weist eine Einnahme von 4919,41 M. auf, dem eine Ausgabe von 4435,08 M. gegenübersteht. An Krankenunterstützung erhielten 43 Kollegen für 722 Tage 939,18 M. Arbeitslosenunterstützung er-

hielten 9 Kollegen für 57 Tage 75,82 M. An Vererdigungsbeihilfe wurden 100 M., Rechtschutz 23,90 M., Ertrantunterstützung 30,- M., Gewerbesteuerunterstützung 100 M. und Streikunterstützung 631 M. bezahlt. Die Gesamtausgabe der Hauptkasse für Unterstüttung betrug 1899,90 M. In bar erhielt die Hauptkasse 1235,83 M.

Auf Antrag der Revisionen wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Kollege Feldmann erstattete den Quartalsbericht, an dem sich eine längere Diskussion knüpfte. Das Stimmungsfest soll im Oktober abgehalten werden. Als Delegierten zur Konferenz wurden die Kollegen Dapper, Greb und Hausmann gewählt. Nachdem der Vorsitzende die Kollegen ermahnt hatte, mehr wie seither an dem Ausbau der Organisation mitzuhelfen, erfolgte Schluß der Versammlung.

Mannheim-Ludwigshafen. In der am Sonntag, den 14. Juli stattgefundenen Generalversammlung wurde der Geschäfts- und Kassenbericht, sowie der Bericht vom 8. Verbandstag in Breslau erstattet. Aus dem Geschäftsbericht ging hervor, daß, trotzdem 239 Neueintritte zu verzeichnen waren, eine Mitgliederzunahme nicht zu verzeichnen ist. Die Arbeitslosigkeit am Hafen war eine unzulässige. Durch den günstigen Wasserstand werden die Güter an Mannheim vorbeizumehr den Oberrhein geschleppt. In den Holzlagern ist bekanntlich das zweite Vierteljahr ebenfalls ungünstig. Die Folge dieser Situation war, daß sehr viele Kollegen abreisten, oder in andere Berufe übertriedelten.

Lohnbewegungen waren in der Eisfabrik Gebr. Bender, sowie in der Sprengpulverfabrik, wo die Tarifverträge erneuert wurden. Bei Akordant Muelle wurden verschiedene Akordpositionen erhöht. Die Kohlenarbeiter beim Syndikatslager am Rheinshafen stellten an ihre Firmen ganz geringe Forderungen, welche von der Firma als maßlos bezeichnet und abgelehnt wurden; die Kollegen haben die Bewegung auf einen günstigeren Zeitpunkt verschoben. Die Organisationswachstum lassen am Rheinshafen viel zu wünschen übrig. In der Diskussion wurde auf die Interesslosigkeit der Genossenschaftsarbeiter verwiesen, die sich um die Tätigkeit der Organisation nicht kümmern und lieber Wirtschaftspolitik oder Hundedressur betreiben.

In der Diskussion über den Verbandstagsbericht wurden die Aussagen des Verbandstagsdelegierten Mabeld auf dem Verbandstag der nötigen Kritik unterzogen. Hauptfächlich die Kollegen Hafenarbeiter verwarnten sich gegen die Herabsetzung von seiten ihres zum Verbandstag entsandten Delegierten. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

„Die heute im Saale des Gewerkschaftshauses tagende Generalversammlung verwahrt sich ganz entschieden gegen die Aussagen ihres Koll. Mabeld auf dem Verbandstage in Breslau, wobei den organisierten Transportarbeitern unterschoben wurde, sie hätten beim letzten Matrosenstreik auf stonmanbo Streitarbeit verrichtet.“

Die Hafenarbeiter Mannheims betrachten nach wie vor die Solidarität als das höchste und vornehmste Ziel in der Arbeiterbewegung.

Der Kollege Mabeld will die Versierungen nicht in dem besagten Sinne gemacht haben. Er wurde aber von den übrigen Kollegen überführt, desgleichen auf den stenographischen Bericht verwiesen. Für den Koll. Mabeld möge diese Lehre sein; er wird in Zukunft etwas vorzüglicher seine Ausführungen erwägen. Vor allen Dingen darf er den Gaul nicht durchgehen lassen. Es wurde auch gar nicht anzuzweifeln, daß M. seine Ausführungen in anderer Sinne gemeint hat. Da er aber die Kollegen Hafenarbeiter mit seinen wörtlichen Ausführungen herabsetzte, so hätten es die übrigen Delegierten für nötig, dies wieder gut zu machen. Dann Schluß der Versammlung.

Münrberg. Am 27. Juni fand unsere Vierteljahrs-generalversammlung statt. Zunächst hielt Herr Rechtsanwalt Dr. Max Eißheim einen äußerst interessanten Vortrag über: „Die Bedeutung des neuen Strafgesetzbuchs für das Transportgewerbe“. Redner weist einleitend darauf hin, wie von seiten der Arbeitgeberverbände nach allen Richtungen vertriebt wird, die öffentliche Meinung dahin zu beeinflussen, daß eine Verschärfung der Gesetzesbestimmungen bezüglich des Koalitionsrechts der Arbeiterschaft notwendig sei. Diesem Treiben müsse von der Arbeiterschaft in Versammlungen, durch die Presse, sowie in unermüdlicher Aufklärungsarbeit noch rechtzeitig mit aller Energie entgegengetreten werden. Sollten die jetzt in Vorschlag gebrachten Paragraphen Gesetz werden, dann ist es ausgeschlossen, in der ferneren Zeit Lohnkämpfe nach den bisherigen Methoden zu führen. Es sind alle diese Bestimmungen dem Unternehmertum zur Bekämpfung der Arbeiterorganisationen auf den Leib zugeschnitten, ja dieselben stammen größtenteils aus den Bureaus der Arbeitgeberverbände. Sie sind überhaupt nichts anderes als eine Wiederholung der verschärften Zuchthausvorlage, nur daß sich die Schärfe nicht sofort erkennen läßt. Wenn man nach der bisherigen Rechtsauffassung und Auslegung unseres Richterstandes, sich Begriffe vor Augen hält, wie dieselben in den §§ 240 und 241 enthalten sind, z. B.: „Wer in rechtswidriger Absicht einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung oder Unterlassung nötigt“ oder „Wer durch gefährliche Drohung einen anderen in seinem Frieden stört“, der wird begreifen, daß unter solchen Gesetzesbestimmungen nicht nur die Arbeiterführer, sondern selbst der einzelne Arbeiter, wenn er mehr Lohn fordert, vom Staatsanwalt gefaßt werden kann, weil er den Unternehmer dadurch in seinem Frieden stört. Kann nach der schon heute der Arbeiterschaft gegenüber vielfach gepflogenen Rechts-

auslegung, durch die Ankündigung des eventl. Streiks, im Falle der Nichtbewilligung einer Lohnforderung, nicht eine Handlung, die durch Drohung oder Gewalt in rechtswidriger Absicht erfolgt ist, herankonfiziert werden? Allein, dem Zentralverband deutscher Industrieeller genügt dies noch nicht, er wünscht, daß die planmäßige Überwachung (Streikpostenteien) von Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Häfen usw. als gefährliche Drohung im Sinne des Gesetzes aufgefaßt wird.

Zur vollständigen Aufhebung des Koalitionsrechts für einen großen Teil der Transportarbeiter, Eisenbahner, Straßenbahner, Hafenarbeiter, Metall-, Holz und Gemeinbedarber würde die Annahme der §§ 184 und 185 des Entwurfes führen. Wodurch würde wohl ein dem öffentlichen Verkehr dienender Betrieb nicht vorfächlich gestört werden? Höchstens wenn die Schuld die Betriebsinhaber trifft, jede Arbeitseinstellung der Arbeiter würde als vorfächliche Störung angesehen werden und strafbar sein. Der ganze Gesetzesentwurf hat durchgehend möglichst verschwommene, nicht ohne weiteres in Erscheinung tretende, heimtückische, lautschulartige Begriffe, durch die man den Arbeiterorganisationen beikommen will. Mit der Aufforderung rechtzeitig mobil zu machen gegen die Pläne der Scharfmacher und ihrer ausführenden Organe der Regierungsbürokraten schloß Redner den mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag. Anschließend erfolgte der Geschäfts- und Kassenbericht vom 2. Quartal. In 82 Versammlungen und 105 Sitzungen und Besprechungen wurden die Aufgaben der Organisation erledigt. Lohnbewegungen wurden 6 ohne und 1 mit Streik geführt. Die Bewegung der Chauffeure, bei der fast nur Einzelbetriebe in Betracht kommen, mußte abgebrochen werden, doch erhalten alle Kollegen jetzt den von uns geforderten Lohn. Es wurde erreicht für 151 Personen 299 Stunden Arbeitszeitverkürzung, und für 174 Personen 407 M. Lohnerrhöhung pro Woche. Die Mitgliederzahl hat sich um 197 vermehrt, so daß mit Abschluß des Quartals ein Mitgliederbestand von 3302 Personen vorhanden ist. Es ist als erfreuliches Zeichen zu konstatieren, daß die Situation sich stetig etwas verringert, der Markennsatz prozentual sich gehoben hat. Aus dem Kassenbericht ist ebenfalls eine Aufwärtsentwicklung zu entnehmen. Die Gesamteinnahmen betragen 41 264,99 M., die Gesamtausgaben 21 513,51 M., so daß ein Kassenbestand von 19 751,48 M. verbleibt. An die Hauptkasse wurden 15 085,95 M. abgeführt, davon in Belegen 8032,10 M. Beide Berichte wurden ohne Diskussion entgegengenommen und dem Kassierer auf Antrag der Revisionen einstimmig Decharge erteilt. Nach Erledigung noch einiger wichtiger Verbandsangelegenheiten wurde die Versammlung mit der Aufforderung, daß auch fernerhin jeder seine Pflicht gegenüber der Organisation erfüllen möge, geschlossen.

Mitteilungen des Verbands-Vorstandes.

Nachstehend gekommen sind die Verbandsbücher nachstehend genannter Mitglieder:

- In Berlin: Bernhard Kudler, Spt.-Nr. 44 055, eingetr. 20. 6. 10; Paul Schulz, Spt.-Nr. 62 301, eingetr. 20. 10. 11; Franz Schuette, Spt.-Nr. 3852, eingetr. 10. 4. 12; Walter Thies, Spt.-Nr. 7680, eingetr. 18. 6. 12.
- In Hannover: Karl Rothdurft, Spt.-Nr. 176 348, eingetr. 11. 11. 11.

Falls diese Bücher vorgezeigt werden, sind sie anzuhalten und an die Adresse des Unterzeichneten einzusenden.

Aus dem Verbands ausgeschlossen wurden auf Grund § 3 Abs. 7a und b des Verbandsstatuts nachstehend genannte Mitglieder:

- In Essen (Mubr): Johann Weisheim, Spt.-Nr. 241723; Gustav Brüch, Spt.-Nr. 241171; Heinrich Brüch, Spt.-Nr. 241 677; Anton Wittgen, Spt.-Nr. 241 718; Johann Hartog, Spt.-Nr. 241 213; Johann Junior, Spt.-Nr. 241 063; August Schäfer, Spt.-Nr. 241 551; Karl Schäfer, Spt.-Nr. 241 710; Wilhelm Schmitte, Spt.-Nr. 241 721; Gustav Schneidder, Spt.-Nr. 241 712.

Mit kollegialem Gruß
Der Vorstand.
F. A.: Oswald Schumann, Berlin SO. 16.
Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr.

Bekanntmachung.

Für unsere Verwaltungsstelle Bremen suchen wir einen weiteren Angestellten, der sowohl in Bureauarbeiten als auch in der Agitation firm sein muß. Selbstverständliche Voraussetzung ist ferner volle Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Ferner suchen wir für unsere Verwaltungsstelle Kiel zwei Beitragskassierer, die auch agitatorisch verwendbar sein müssen.

Bewerber für alle Stellen müssen eine mindestens dreijährige Zugehörigkeit zur gewerkschaftlichen Organisation nachweisen können.

Handschriftliche Offerten sind für jeden Ort getrennt unter Beifügung einer ausführlichen Arbeit über die Aufgaben eines Gewerkschaftsbeamten bis 25. August d. J. an den unterzeichneten Vorstand zu richten.

Der Verbandsvorstand.
F. A.: D. Schumann.
Verantw. Redakteur: Karl Müllhahn, Lichtenberg-Berlin.
Verlagsanstalt „Courier“, G. m. b. H.
Druck: Maurer & Dimmig, Berlin, Spandauerstr. 36/38.